

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1 und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf
Anfragen u. Aufträge be-
liebigenfalls an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/108, zu richten.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1910.

Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Die unwiderrufliche Vollmacht als Sicherungsmittel.
Von Senatspräsident Max Hallbauer, Dresden.
Nochmals vom Geldwert.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.
Erwidrung von Bankdirektor Dr. Fr. Bendixen, Hamburg.
Die Kapitalanlagen in der deutschen Arbeiterversicherung.
Von Regierungsassessor Dr. jur. v. Köbke, Dozent an der
Technischen Hochschule in Darmstadt.

Aus der Bankpraxis.
Protest und Regress bei Verrechnungsschecks.
Von Dr. jur. Max Jacusiel, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer,
Berlin):
Die Reichsbank im Monat Juli 1910.
Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse notierter
marktgängiger Wertpapiere im 1. und 2. Quartal 1910.

Die unwiderrufliche Vollmacht als Sicherungsmittel¹⁾.

Von Senatspräsident Max Hallbauer, Dresden.

In der letzten Zeit ist mehrfach die Bestrebung aufgetaucht, die Vollmacht in der Gestalt der unwiderruflichen Vollmacht als Sicherungsmittel zu verwenden. A, der dem B 5000 M. verschuldet und gleichzeitig von C nach Ablauf eines halben Jahres 5000 M. zu fordern hat, gibt dem B die unwiderrufliche Vollmacht, die 5000 M. von dem C einzuheben. Auf diese Weise soll B für seine Forderung eine Sicherstellung erhalten. Dass dies in thesi möglich ist, lässt sich nicht bezweifeln. Allerdings ist die Vollmacht nach § 168 BGB. der Regel nach widerruflich; allein diese Regel lässt für die Fälle eine Ausnahme zu, wo sich aus dem der Vollmacht zugrunde liegendem Rechtsverhältnisse das Gegenteil ergibt; diese Voraussetzung greift aber zweifellos dann Platz, wenn die Vollmacht vereinbarungsgemäss dem Gläubiger des Vollmachtgebers als Sicherungsmittel dienen soll; denn sichergestellt ist er selbstredend nur dann, wenn die Voll-

macht unwiderruflich ist; bei Widerruflichkeit der Vollmacht würde eine Sicherheit vorliegen, die jeden Augenblick illusorisch gemacht werden könnte, also in Wirklichkeit keine Sicherheit.

Freilich folgt hier aus dem Zwecke der Sicherstellung, dass die Unwiderruflichkeit nur so lange dauert und dauern soll, als die sicherzustellende Forderung noch nicht getilgt ist. Die Unwiderruflichkeit ist also eine zeitlich begrenzte, sie reicht nur bis zu dem Zeitpunkt der Tilgung der Hauptforderung und fällt damit ohne weiteres weg.

Andererseits muss, wenn die Sicherstellung des Gläubigers nicht völlig illusorisch sein soll, auch an den Drittschuldner, d. h. den Schuldner der einzuhebenden Forderung, durch den Vollmachtgeber, die Mitteilung ergehen, dass er auf sein Widerrufsrecht verzichtet habe. Denn an sich erlischt die Vertretungsmacht des bevollmächtigten Gläubigers nach § 171 Abs. 2 mit dem Widerruf der Vollmacht. Der Drittschuldner ist nicht verpflichtet, sich um die internen Beziehungen zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zu kümmern, für ihn erlischt die Vertretungsbefugnis des Vollmachtnehmers der Regel nach, wenn ihm der Widerruf der Vollmacht zugeht, und es ist von diesem Satz eine Ausnahme nur dann zuzulassen, wenn der Vollmachtgeber bei der Mitteilung der Vollmacht zugleich ihre Unwiderruflichkeit bekannt gegeben hatte. Ist dies geschehen, so darf der Dritte den Widerruf der Vollmacht ignorieren, solange

¹⁾ Beiläufig erwähnt ist die unwiderrufliche Vollmacht als Sicherungsmittel in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1909, abgedruckt im Sachs. Archiv 1910 S. 213. Bei der Wichtigkeit der Sache dürfte eine eingehendere Darlegung nicht unerwünscht sein.

ihm nicht derjenige, zu dessen Gunsten der Verzicht auf den Widerruf erfolgt war, den Verzicht auf die Unwiderruflichkeit bekanntgegeben hat.

Das Verfahren, um das es sich hier handelt, wird also folgenden Gang nehmen. A, der dem B 5000 M. schuldet und gleichzeitig eine in einem halben Jahre fällige Forderung gegen den C hat, erteilt dem B die unwiderrufliche Vollmacht, seinerzeit die 5000 M. von dem C einzuhoben. Gleichzeitig teilt er dem C mit, dass er dem B unter Verzicht auf den Widerruf Einhebungsvollmacht erteilt habe. Bei dieser Sachlage kann sich C durch Zahlung an den B befreien, und dies auch dann noch, wenn ihm A den Widerruf der Vollmacht mitgeteilt hat. Seine Liberationsbefugnis erlischt erst dann, wenn ihm auch eine Erklärung des B zugeht, wonach dieser auf die Unwiderruflichkeit der Vollmacht verzichtet. Hat A seine Schuld an B getilgt, so erlischt dadurch allein die Liberationsbefugnis des C, sich durch Zahlung an den B zu befreien nicht; denn es kann dem C nicht zugemutet werden, sich in Erörterungen darüber einzulassen, ob die Schuld des A an den B getilgt sei; C verliert eben die Befugnis, sich durch Zahlung an B zu befreien, unter allen Umständen nur dann, wenn ihm ausser dem Widerruf der Vollmacht auch der Verzicht des B auf die Unwiderruflichkeit der Vollmacht zugegangen ist.

Es soll nun aber untersucht werden — das ist der Hauptzweck dieser Darstellung — ob dieser theoretisch konstruierte Rechtsbehelf dem Gläubiger in der Tat auch genügende Sicherheit gewähre.

1. Die unwiderrufliche Vollmacht hat zwar eine positive, aber keine negative Funktion; dies will sagen, dass der Vollmachtsempfänger dem Dritten gegenüber die Befugnis erhält, die Forderung einzuhoben, nicht aber die, den Vollmachtgeber an der Einhebung der Forderung zu hindern. Inhaber der Forderung bleibt trotz der Vollmachtgebung der Vollmachtgeber; er muss zwar die Einhebung der Forderung durch seinen Stellvertreter, den Bevollmächtigten, gegen sich gelten lassen, niemand kann ihn aber hindern, die Forderung selbst einzuhoben; durch die Vollmachtgebung wird seine eigene Verfügungsfähigkeit in keiner Weise beschränkt, er darf von dem Schuldner Zahlung beanspruchen, und der Schuldner ist nicht berechtigt, die Zahlung mit dem Hinweise auf die unwiderrufliche Vollmacht zu verweigern; dies wäre ein unzulässiger Einwand aus der Person eines Dritten. Trotz der unwiderruflichen Vollmacht bleibt die Befugnis des Vollmachtgebers, die Forderung selbst einzuhoben, dem Schuldner gegenüber ungeschmälert bestehen. Hebt der Vollmachtgeber die Forderung selbst ein, so handelt er zwar dem Vollmachtnehmer gegenüber vertragswidrig; allein der Schuldner ist jedenfalls von seiner Schuld befreit, die Forderung ist erloschen, die Vollmacht ist gegenstandslos geworden.

2. Schon aus diesen Sätzen ergibt sich, dass die unwiderrufliche Vollmacht dem Gläubiger, der dadurch Deckung erhalten soll, nur eine höchst unvollkommene Sicherheit gewährt. Der Vollmachtgeber ist stets in der Lage, die Forderung selbst einzuhoben, und dieses Ergebnis kann der Vollmachtnehmer auch nicht dadurch abwenden, dass er den Schuldner von dem Empfang der unwiderruflichen Vollmacht in Kenntnis setzt. Sogar die Anzeige des Vollmachtgebers selbst vermag daran nichts zu ändern.

3. Da der Vollmachtgeber Inhaber der Forderung bleibt, kann er auch in jeder Weise über den Bestand der Forderung verfügen, er kann die Forderung erlassen, er kann dem Schuldner Stundung erteilen, er kann die Forderung durch Aufrechnung zur Tilgung bringen. Bei allen diesen Massregeln handelt er dem Vollmachtsempfänger gegenüber vertragswidrig; allein dem

Schuldner gegenüber sind sie durchaus rechtswirksam, und der Vollmachtsempfänger hat dies unumwunden anzuerkennen. Klagt der Vollmachtgeber die Forderung ein, so darf ihm der Schuldner den Einwand der fehlenden Aktivlegitimation nicht entgegensetzen, vielmehr ist er nur zu dem Einwand berechtigt, dass er die Schuld an den Empfänger der Vollmacht abgeführt und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit befreit habe.

4. Da der Vollmachtnehmer nicht Inhaber der Forderung wird, sondern nur eine unwiderrufliche Einhebungsbefugnis erhält, so kann er auch die Forderung nicht abtreten und nicht verpfänden, sowie er auch nicht auf sie verzichten und ihren Inhalt abändern und schmälern kann. Auch zur Aufrechnung darf er sie nicht verwenden. Dagegen darf der Schuldner trotz der Vollmachtserteilung mit einer Forderung an den Vollmachtgeber aufrechnen. Andererseits kann der Vollmachtgeber die Forderung rechtswirksam weiter abtreten und verpfänden; der Zessionar und der Pfandnehmer sind zu ihrer Einhebung befugt und nur gehalten, die Zahlung an den Vollmachtsempfänger gegen sich gelten zu lassen.

5. Da der Vollmachtgeber Inhaber der Forderung bleibt, so kann sie auch für Gläubiger desselben gepfändet und ihnen zur Einhebung oder an Zahlungsstatt überwiesen werden. Der Vollmachtnehmer hat kein Mittel, sich dagegen zu wehren, und muss die Einziehung durch den Hilfspfandgläubiger gegen sich gelten lassen. Andererseits muss aber auch dieser die Zahlung an den Vollmachtnehmer als rechtswirksam anerkennen, mag sie nun vor oder nach der Pfändung geschehen sein.

6. Der Vollmachtnehmer hat beim Konkurse des Vollmachtgebers weder ein Absonderungs- noch ein Aussonderungsrecht: er ist ja weder Pfandnehmer noch Inhaber der Forderung. Seine Einhebungsbefugnis wird durch den Konkurs gegenstandslos. Dies ergibt sich ohne weiteres aus den Bestimmungen der Konkursordnung, da hiernach Verfügungen des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind. Darf aber der Gemeinschuldner nicht mehr selbst über die Masse verfügen, so darf dies auch sein Bevollmächtigter nicht.

7. Es fragt sich, ob der Inhaber einer unwiderruflichen Vollmacht zur Klageerhebung legitimiert sei. Diese Frage wird zu bejahen sein, jedoch in der Weise, dass als Prozesspartei immerhin der Vollmachtgeber aufzuführen ist, dem auch der Gegenpartei gegenüber die Haftung für die Prozesskosten obliegt. Es ist aber immerhin festzustellen, dass die materielle Dispositionsbefugnis betreffs der Forderung nach wie vor dem Vollmachtgeber zusteht, der die Klage durch Verzicht auf die Forderung, durch Einhebung derselben usw. gegenstandslos machen, und dem Schuldner einen dementsprechenden Einwand in die Hand geben kann. Die verurteilende Entscheidung ist auf den Namen des Vollmachtgebers zu stellen. Doch wird dem Vollmachtnehmer die Befugnis nicht abzusprechen sein, die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zu beantragen, die aber auf den Namen des Vollmachtgebers zu stellen ist und die wiederum durch materielle rechtliche Dispositionen desselben illusorisch gemacht werden kann. In keinem dieser Fälle kann dem Schuldner die Befugnis versagt werden, sich durch Leistung an den Vollmachtgeber von seiner Schuld zu befreien.

7. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht eine sehr zweifelhafte und ungenügende Sicherheit gewährt und für den praktischen Geschäftsverkehr keinesfalls empfohlen werden kann. Es gibt Sicherungsmittel, die den Zweck der Sicherstellung weit bequemer und sicherer erreichen lassen, dazu gehört vor allem die fidu-

ziarische Zession, die Zession zum Zwecke der Sicherstellung. Dieses Rechtsgeschäft, das, wie die Sicherstellungsübereignung, der Gattung der fiduziarischen Rechtsgeschäfte angehört, hat die Bedeutung, dass der Zessionar nach aussen, dem Schuldner und Dritten gegenüber, vollständig Inhaber der Forderung wird, während er im Innern dem sicherstellenden Zedenten gegenüber, etwa die Rechtsstellung eines Pfandnehmers eingeräumt erhält. Der fiduziarische Zessionar ist infolgedessen gegen materiell-rechtliche Dispositionen des Zedenten vollständig geschützt und gegen Gläubiger desselben und für den Fall des Konkurses ausgiebig gesichert. Nur hat er, wenn der Sicherungszweck erfüllt und die Schuld des Zedenten gedeckt ist, die Forderung zurückzutragen. Es leuchtet ein, dass diese Rechtsstellung die unwiderrufliche Vollmacht entbehrlich macht und dass diese nur für die seltenen Fälle praktische Bedeutung hat, wo die Zession der Forderung durch Vereinbarung oder durch gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist; hier mag sie als ultimum refugium, als Notnagel, allenfalls am Platze sein.

Im übrigen aber empfiehlt es sich nicht, den Rechtsverkehr mit einem Rechtsinstitut zu belasten, das wenig ausgebaut ist, zu allerhand Zweifeln Anlass bietet und tatsächlich höchst ungenügende Sicherheit gewährt.

Nochmals vom Geldwert.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Das Bankarchiv beginnt das Kalenderjahr 1910 mit einem Aufsatz aus berufener Feder über den Geldwert. Wahrlich, ein würdiger Anfang; denn die Frage nach dem Geldwert gehört zu den schwierigsten und zugleich praktisch wichtigsten, welche die Wissenschaft kennt. Wir werden unser Geldwesen niemals bewusst in richtiger Weise ordnen, nie den Schwierigkeiten, welche sich auf diesem Gebiete ergeben, ohne einen Sprung ins Dunkle zu tun, entgegenzutreten können, solange wir uns über die Frage des Geldwerts im unklaren befinden. Als vor zwei Jahren Knapp mit seinem epochemachenden Werk: Die staatliche Theorie des Geldes, an die Öffentlichkeit trat, hielt die Kritik ihm entgegen, dass er die Frage nach dem Werte des Geldes ungelöst lasse, und darin liegt es zweifellos begründet, weshalb seine Thesen nicht in noch weiteren Kreisen Eingang gefunden haben. Viel zu lange haben wir schon gezögert, uns mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Es ist deshalb dankbar zu begrüssen, dass Bendixen jetzt hierzu die Anregung gibt, und dass das Bankarchiv dafür seine Spalten öffnet.

Bei der Schwierigkeit der Frage nach dem Geldwert und der Ungeklärtheit dieses Problems kann es nicht wundernehmen, dass verschiedene Menschen hierüber verschiedene Ansichten haben. Es wird deshalb auch nicht unverstänglich sein, dass ich mich in starkem Gegensatz zu Bendixen befinde. Ich selbst hoffe, dass die Aussprache dieser gegensätzlichen Meinung (die übrigens auf jahrelangem Studium der Frage nach dem Werte und nach dem Wesen des Geldes beruht) dazu führt, das Dunkel etwas mehr aufzuhellen und das Problem seiner Lösung etwas weiter entgegenzuführen.

Wenn Bendixen in der Ueberschrift seines Aufsatzes und später, z. B. bei der Behandlung der Veränderungen des Geldwerts, bei der Gleichstellung von Geldwert und Kaufkraft, vom „Geldwert“ spricht, so meint er offenbar den sog. objektiven Tauschwert des Geldes (Kaufkraft, Marktwert), der für jedermann, ob reich oder arm, bedürfnislos oder Genussmensch, vollkommen gleich ist, den Wert, der durch die Preise bestimmt wird, wie er ja auch selbst ausführt: „Was wir Geldwert nennen, ist eine Reflexvorstellung, die sich bildet aus allen uns bekannten Preisen.“

Hiervon ist zu unterscheiden der sog. subjektive Wert des Geldes, der Wert, den das Geld speziell für einen bestimmten Menschen, das Wertsobjekt, hat, nach Massgabe von dessen Bedürfnissen und dessen Vermögen, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Dieser Wert ist für jeden Menschen nach seinem besonderen Verhältnisse verschieden und ändert sich nicht nur wie der objektive Tauschwert mit den Veränderungen der Preise, sondern auch mit den Veränderungen der Bedürfnisse des Subjekts und den Veränderungen seines Vermögens.

Bei gegebenen Preisen ist der objektive Tauschwert des Geldes stets gleich, der subjektive für Reiche und Arme, Kranke und Gesunde, Bedürfnislose und Genussmenschen unendlich verschieden. Dabei wird aber der subjektive Wert des Geldes (übrigens auch der subjektive Wert aller Produktionsmittel und Kaufmannsgüter) stets mitbestimmt durch den objektiven Tauschwert eben dieses Geldes; denn der subjektive Wert des Geldes ergibt sich immer entweder aus dem subjektiven Werte anderer Güter, direkter Bedürfnisbefriedigungsmittel, die für den geschätzten Geldbetrag eingetauscht werden können, oder aus dem subjektiven Werte desjenigen Quantum Arbeit, das zum Erwerb eines gleichgrossen Geldbetrages geleistet werden müsste, und für die Frage, wieviel Güter eingetauscht werden können, bzw. wieviel Arbeit geleistet werden müsste, ist massgebend der objektive Tauschwert, m. a. W. der Stand der Preise.

Wegen seiner subjektiven Bedingtheit ist es stets der subjektive Wert, und nur dieser, welcher Anwendung findet, wenn wir z. B. beim Kauf den Wert des Geldes und den Wert der Ware gegeneinander schätzen, um zu beurteilen, ob wir unser Geld zu einem bestimmten Warenerwerbe verwenden dürfen, nie der objektive Tauschwert. Letzterer leistet uns bei dieser Schätzung allerdings stets, wie schon ausgeführt, Hilfsdienste, indem er uns zeigt, was wir für unser Geld sonst alles bekommen, und wieviel Arbeit wir aufwenden müssten, um eine bestimmte Summe Geldes im Falle von deren Verausgabung wieder zu ersetzen.

Dem Armen sagt der objektive Geldwert ebenso gut wie dem Reichen, dass er für eine bestimmte Summe Geldes, die vielleicht sein ganzes Vermögen ausmacht, ein Reitpferd kaufen kann, aber nur bei der Abschätzung des subjektiven Werts seines Geldes findet er heraus, dass er sein Geld ganz anders verwenden muss, um den grössten Vorteil aus diesem Besitz zu ziehen.

Diese auf das nötigste beschränkten Vorbemerkungen waren erforderlich, weil der objektive Geldwert, also der Tauschwert oder die Kaufkraft des Geldes, von den meisten Menschen mit dem subjektiven Wert des Geldes immer wieder verwechselt wird.

Von einer solchen Verwechslung hat sich auch Bendixen anscheinend nicht freigehalten. Schon im Eingange seines Aufsatzes behauptet er vom „Wert“ überhaupt, was nur für den subjektiven Wert verteidigt werden kann: „Der Wert liegt nicht in den Dingen, sondern in der menschlichen Vorstellung.“ „Es genügt, zu erkennen, dass der Wert das Ergebnis menschlicher Denktätigkeit ist.“ „Wenn man sagt, dass alle Gegenstände des Verkehrs ihren Wert haben, so bedeutet das, dass der wertende Gedanke vor keinem Dinge haltmacht.“ Das mag man von dem subjektiven Werte behaupten. Aber liegt es etwa nur in unserer „Vorstellung“, ist es ein Ergebnis „menschlicher Denktätigkeit“, wenn ein Haus 10 000 M. wert ist, oder wenn 10 000 M. den Wert eines bestimmten Hauses haben? Mit dieser Ausdrucksweise stellt man doch weiter nichts fest, als die Tatsache, dass nach Massgabe eines tatsächlich vorliegenden oder jederzeit erlangbaren Angebots das betreffende Haus für 10 000 M. verkauft, bzw. dass eine Summe von 10 000 M. in ein Haus umgesetzt werden kann. Dass das zugrunde liegende Angebot ein Ergebnis der Denktätigkeit des betreffenden Reflektanten ist, weil sein „wertender Gedanke“ (d. h. die Schätzung des subjektiven Werts) vor keinem Dinge haltmacht, ist ein Umstand, der hier nicht weiter in Betracht kommt. Diese Wertschätzung ist Ursache

für das Angebot des Käufers, auf welchem der Tauschwert des Hauses beruht, ist aber doch mit letzterem nicht identisch.

Weiter: Bendixen führt aus, die Welt der Werte sei ein unüberschaubares Netz von Relationen, weil der Wertungsprozess jedes Ding ergreife und weil deshalb alle Dinge zueinander in Wertbeziehungen treten. „Um mehrere Relationen miteinander vergleichen zu können“, fährt er denn fort, „bedarf es ihrer Zurückführung auf eine Rechnungseinheit“, einen „Generalnenner“ . . . und das ist das Geld. „So ist das Geld der Generalnenner aller Werte.“ Einen Vergleich zwischen verschiedenen Werten anzustellen, haben wir nur dann Veranlassung, wenn wir den subjektiven Wert einer bestimmten Ware und einer bestimmten Summe Geldes — etwa den Wert des Hauses, für welches ein Dritter 10000 M. geben will, und dieser 10000 M. — gegeneinander abschätzen, um festzustellen, ob wir als Besitzer unser Haus hergeben dürfen, um 10000 M. dafür einzutauschen, oder umgekehrt. Bendixen spricht ja aber nicht vom subjektiven Wert, sondern vom Wert überhaupt und versteht darunter wahrscheinlich den objektiven Wert. Dieser aber steht für das Haus wie für die Summe von 10000 M. schon in dem Augenblicke fest, in welchem uns ein Dritter (oder eine Anzahl Dritter) den Kauf anbietet, so dass es des von Bendixen erwähnten Vergleiches gar nicht mehr bedarf.

Nichtsdestoweniger kann das Geld für den objektiven Wert immerhin als eine Art Generalnenner bezeichnet werden; es erscheint tatsächlich so, aber nicht deshalb, weil die Zurückführung anderer Werte auf diesen Generalnenner notwendig wäre, um mehrere Relationen miteinander vergleichen zu können, sondern weil das Geld das allgemeine Tauschmittel bildet, weil jedermann in unserem System des ausgedehntesten Tauschverkehrs bei jeder wirtschaftlichen Wertschätzung (Schätzung des subjektiven Werts) jeder Ware eine Geldsumme gegenüberstellt und weil deshalb alle Warenpreise in Geld ausgedrückt werden.

„Das Geld ist die abstrakte Werteinheit“, heisst es weiter. Dass das Geld, richtiger die Geldeinheit, die Werteinheit ist, kann man hinsichtlich des objektiven Tauschwertes behaupten, aber nur deshalb, weil die Einheit des Geldes, z. B. die Mark, die Preiseinheit ist, diejenige Einheit, in welcher durch Angabe grösserer oder kleinerer Mengen alle Preise ausgedrückt werden und ausgedrückt werden müssen, da das Geld das allgemeine Tauschmittel bildet. Es ist aber gefährlich, hier von Werteinheit zu sprechen, weil man bei weiterer Verfolgung dieses Gedankens nur zu leicht zu einer prinzipiellen Gleichstellung dieser Werteinheit mit der Masseinheit (dem Meter, Kilogramm usw.) kommt und dann nicht etwa der Geldeinheit, sondern dem Gelde die gleichen Funktionen zuspricht wie der Masseinheit, wodurch, zumal wenn dann noch, wie gewöhnlich, eine Verwechslung von subjektivem und objektivem Werte unterläuft, ganz falsche Schlüsse veranlasst werden.

Aber ist das Geld oder richtiger die Geldeinheit wirklich eine „abstrakte“ Werteinheit? Bendixen erläutert weder diesen Begriff, noch erbringt er irgendeinen Beweis für seine die Frage bejahende Behauptung.

Wenn er statt eines Beweises, um die Selbstverständlichkeit seiner Ansicht darzutun, anfügt: „Man kann ebensogut nach der Länge eines Meters oder nach dem Gewicht eines Pfundes fragen“, so kann das lediglich zum Beweise des Gegenteils dienen; denn ein Meter hat eine Länge, das Pfund Gewicht; wir können nur diese Länge bzw. dieses Gewicht nicht in Metern bzw. Pfunden ausdrücken; nur ein solcher Gedanke wäre „widersinnig“.

Suchen wir wirklich eine Antwort auf die gestellte Frage, so kann diese nur verneinend ausfallen. Die Geldeinheit ist nur deshalb „Werteinheit“, weil das Geld als allgemeines Tauschmittel fungiert und weil aus diesem Grunde alle Preise notwendig in Geld ausgedrückt

werden. Die Funktion der Geldeinheit als Werteinheit ist deshalb gar nicht zu trennen von der Funktion des Geldes als allgemeines Tauschmittel. Nun ist aber das Geld als allgemeines Tauschmittel gewiss nichts Abstraktes, sondern etwas sehr Konkretes. Allerdings hat es keinen sog. eigenen Wert, d. h. es hat keinen Wert als Bedürfnisbefriedigungsmittel wie etwa ein Haus, ein Stück Brot, ein Reitpferd, sondern es hat nur einen abgeleiteten Wert, einen Wert, der dadurch bestimmt wird, dass es uns im Tausch andere Güter einzubringen oder uns durch seine Verwendung als Zahlungsmittel (unter Abwendung der Exekution) andere Güter im Besitz zu erhalten vermag, oder dadurch, dass seine Ersetzung im Falle der Verausgabung andere Güter (die wir verkaufen müssten) oder die Leistung von Arbeit zum Zwecke des Geldverdienens kostet¹⁾.

Bendixen fährt dann fort: „Hat das konkrete Geld abgesehen von seiner Substanz“ — also das Goldgeld abgesehen von seinem goldenen Körper, das (uneinlösbare) Papiergeld — „Wert, und welchen Wert hat es?“ „Darauf gibt es nur die einfache Antwort“, heisst es weiter, „das Geld hat den Wert alles dessen, was man sich dafür kaufen kann. Diese Antwort ist erschöpfend, aber sie verlangt eine Analyse. Man hat zu fragen, wie kommt diese Gleichstellung von Warenwert und Geldwert zustande? Ergreift etwa der wertende Gedanke in gleicher Weise das Geld wie die Ware?“

Für den objektiven Tauschwert ist die Behauptung: „Das Geld hat den Wert alles dessen, was man sich dafür kaufen kann“, richtig, — nicht für den subjektiven Wert, der wie bereits bemerkt, u. a. auch durch die Arbeit, welche der Schätzende zu leisten hat, um die gleiche Summe Geldes zu verdienen, bestimmt sein kann. Wenn Bendixen aber fortfährt: „Wie kommt diese Gleichsetzung von Warenwert und Geldwert zustande“, so ist diese Frage, wenn der objektive Tauschwert gemeint sein soll, gleichbedeutend mit der Frage nach der Bildung der Preise, deren Reflex ja der objektive Tauschwert ist. Die Preise aber bilden sich heutzutage aus dem Zusammenwirken vieler, die ihrerseits den subjektiven Wert der Ware und des Geldes schätzen, um zu ihrem Angebot bzw. zu ihrer Nachfrage zu gelangen. Hier beim subjektiven Wert — also bei der Schätzung behufs Abschlusses eines Kaufes usw. — und nur hier werden Warenwert und Geldwert einander gegenübergestellt, aber auch nicht, um eine Gleichsetzung zu erzielen, sondern um festzustellen, ob der Wert des fremden Gutes, dessen Erwerb in Aussicht genommen ist, grösser (oder mindestens ebenso gross) ist, wie der Wert des eigenen Gutes: denn nur dann, wenn das zutrifft, darf der in Aussicht genommene Kauf oder Verkauf vorgenommen werden.

Die weiterhin von Bendixen gestellte Frage: „Ergreift etwa der wertende Gedanke in gleicher Weise das Geld wie die Ware?“ kann nicht für den objektiven Wert, der ja lediglich die tatsächlich vorhandenen Preise registriert, sondern nur für den subjektiven Wert aufgeworfen werden. Bendixen verneint diese Frage, indem er sich auf die von ihm schon früher aufgestellte Behauptung stützt, dass das Geld die abstrakte Werteinheit sei und deshalb nicht Gegenstand der Wertschätzung sein könne. „Das Geld selbst als abstrakte Werteinheit ist nicht das Objekt des wertenden Gedankens“; „Auch das konkrete Geld bietet keine Handhabe, an der der Wertungsprozess einsetzen könnte, denn es lautet ja nur über abstrakte Werteinheiten, die sich der Wertung entziehen.“ Einer besonderen Widerlegung dieser Ansicht wird es vorerst nicht bedürfen, nachdem wir schon früher die Behauptung, dass das Geld die abstrakte Werteinheit sei, zurückgewiesen haben. Wir kommen aber später auf diesen Punkt noch zurück.

¹⁾ Ueber die Lehre vom Wert, insbes. die Bestimmungsgründe des wirtschaftlichen Werts, vgl. die Broschüre des Verfassers: Der wirtschaftliche Wert, Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899.

Bendixen polemisiert nun weiter gegen die herrschende Lehre, die sich nicht lösen könne „von der überlebten Anschauung, dass das Geld im Verkehr als wertvolles Tauschgut“ fungiere. „Wertvolles Tauschgut“ aber muss das Geld sein, weil nur solches Gegenstand des Tausches und daher allgemeines Tauschmittel sein kann. Wertvolles Tauschgut ist aber auch tatsächlich jedes Geld, auch das (uneinlösbare) Papiergeld, insofern es Kaufkraft und Zahlkraft besitzt. Wessen sollte es dazu weiter bedürfen? Dass der Wert des Geldes an sich, speziell der Wert des (uneinlösbaren) Papiergeldes, nur ein sog. „abgeleiteter“ ist, d. h. dass dieses Geld nur deshalb Wert hat, weil es andere Güter, direkte Bedürfnisbefriedigungsmittel, uns zu verschaffen oder zu erhalten vermag, ist völlig gleichgültig. Haben doch auch Produktionsmittel und Kaufmannsgüter für die meisten, welche mit ihnen zu tun haben, sie kaufen und verkaufen und dabei ihren Wert schätzen, nämlich die Produzenten und Händler (im Gegensatz zu den Konsumenten) nur „abgeleiteten Wert“; denn diese Güter sind zur Deckung der Bedürfnisse ihrer Besitzer entweder nicht geeignet, oder sollen und dürfen doch nicht dazu verwendet werden, sondern kommen für sie lediglich wegen ihrer Kaufkraft oder ihrer Zahlkraft, m. a. W. als Mittel, um Geld zu verdienen, das für sie eingetauscht werden kann, oder als Mittel, um Lieferungsverträge zu erfüllen, in Betracht.

Bendixen will sich aber offenbar gegen die herrschende Lehre nur aus dem Grunde wenden, weil diese behauptet, dass als Geld nur ein ohnehin, d. h. ohne Rücksicht auf die Geldeigenschaft wertvolles Gut fungieren könne, dass das Geld notwendig ein Gut von sog. „innerem“ Wert sein müsse und dass deshalb ein (uneinlösbares) Papiergeld sich überhaupt nicht zum Gelde eigne. In dieser Hinsicht ist ihm durchaus zuzustimmen. Die notwendigen Eigenschaften des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels sind nur solche, welche vorhanden sein müssen, um es zu befähigen, Gegenstand des Tausches für jedermann, der Waren besitzt oder Waren erwerben will, zu sein. Dazu bedarf es aber keineswegs dessen, dass das Geld einen sog. inneren Wert besitzt, d. h. dass es wie das Goldgeld einen Wert als Stück Gold hat; es genügt vollkommen, dass es überhaupt Wert hat, wenn auch nur abgeleiteten Wert, wie dann, wenn es Kaufkraft und Zahlkraft besitzt und (was sich bei Vorhandensein von Kaufkraft von selbst versteht) nicht unentgeltlich abgegeben wird. Diese Eigenschaften aber hat — wenigstens bei sorgsamer Staatsverwaltung wie z. B. jetzt seit mehr als 30 Jahren in Oesterreich — auch ein (uneinlösbares) Papiergeld! Weshalb sollten wir nicht für ein Stück Papier ebenso Waren hingeben, wie wir es für das Gold selbst tun, wenn das Stück Papier vermöge seiner Kaufkraft jederzeit gegen Gold oder andere Güter ausgetauscht werden kann! Und weshalb sollten wir nicht auch ebensoviel Ware dafür hingeben, wenn wir sicher sein können, dass wir beim Verkauf des Papiers stets eine gleich grosse Menge Goldes oder anderer Güter dafür erhalten, wie wenn wir das Gold schon jetzt nähmen?²⁾

Kehren wir aber noch einmal zu der von Bendixen aufgeworfenen und von ihm als sehr wichtig hingestellten Frage zurück: ob der wertende Gedanke das Geld in gleicher Weise ergreife wie die Ware. Bendixen verneint diese Frage mit Unrecht. Wenn wir uns über den Wert der Dinge überhaupt Gedanken machen, also wenn wir nicht gedankenlos, wie es die Gewohnheit oder die Sitte uns eingibt, handeln, sondern, bevor wir einen Kauf oder Verkauf abschliessen, eingehend über-

legen, ob wir das tun sollen oder nicht, d. h. ob uns der Abschluss eines Kaufes einen Vorteil bietet oder nicht, — dann schätzen wir sowohl den Wert der Ware als auch den Wert des Geldes, und zwar den subjektiven Wert der beiden, und hier wie dort in grundsätzlich vollkommen gleicher Weise. Es besteht nur ein gewisser Unterschied des Verfahrens für den Fall, dass der Konsument schätzt, der den Erwerb eines direkten Bedürfnisbefriedigungsmittels in Erwägung zieht. In allen übrigen Fällen, speziell also dann, wenn ein Produzent oder ein Kaufmann Produktionsmittel bzw. Handelsware für Geld einkauft oder verkauft, ist überhaupt kein Unterschied vorhanden: denn der Produzent und der Kaufmann schätzen auch die Ware, die sie einkaufen oder verkaufen, wie bereits bemerkt, nicht als Bedürfnisbefriedigungsmittel wie der Konsument, sondern nur als Mittel, um Geld zu verdienen, also ebenfalls nicht wegen ihres „Gebrauchswerts“, sondern nur wegen ihrer Kaufkraft oder Zahlkraft, genau wie das Geld.

Es ist deshalb unrichtig, wenn Bendixen resümiert: „Von einem Tausch kann daher nur in äusserlichem Sinne die Rede sein, nicht aber im Sinne einer wirtschaftlichen Gleichstellung von Ware und Geld.“ Nein, es findet ein wahrer Tausch statt, und es werden auch Waren und Geld in ihrem wirklichen Werte für den Käufer (bzw. für den Verkäufer) einander gleichgestellt, oder besser gegenübergestellt, damit je nach dem Ueberwiegen des Werts auf der einen oder der anderen Seite der in Erwägung gezogene Tausch vorgenommen oder unterlassen werde!

Die herrschende Lehre hat trotz Bendixen vollständig recht, wenn sie behauptet, „dass das Geld im Verkehr als wertvolles Tauschgut fungiere“, und „wenn sie nun den Wert dieses Tauschgutes zu ermitteln sucht“. Nur darin irrt sie, dass sie den Wert des Geldes hauptsächlich oder allein in dem Werte seines goldenen oder silbernen Körpers sucht (obwohl sie dann vor Währungen mit unterwertigem Gelde wie vor einem Rätsel steht!), anstatt den Wert des Geldes darin zu suchen, dass es Kaufkraft und Zahlkraft besitzt und dass es nicht anders als auf dem Wege des Tausches (wenn wir einmal von der Möglichkeit der Prägung bei sog. offenen Währungen absehen) erworben werden kann.

Wie steht es dann aber mit der zu den früheren Ausführungen scheinbar in Widerspruch stehenden und doch so einleuchtenden Behauptung Bendixens: „Nun weiss aber jeder aus Erfahrung, dass, wenn er eine Sache schätzt oder kauft, er das Geld als feste Einheit empfindet, über deren Wert er sich so wenig Gedanken macht wie über die Länge des Meters, wenn er einen Raum ausmisst“? Das trifft — zeitlich beschränkt — zu für den objektiven Tauschwert des Geldes. Es folgt aus der Funktion des Geldes als allgemeines Tauschmittel, der Geldeinheit als Preiseinheit. Alle Preise lauten in Geld, und dieses Geld tritt uns immer in denselben Einheiten, in Mark, Francs, Kronen usw. entgegen, daher die Empfindung, des Geldes oder vielmehr der Geldeinheit als feste Einheit. Aber machen wir uns nicht Gedanken genug über den Wert des Geldes, wenn wir den subjektiven Wert desselben schätzen? Fragen wir doch einmal irgend jemanden, dessen Mittel beschränkt sind und der seine Ausgaben „einteilen“, zwischen mehreren für Geld käuflichen Genüssen wählen muss, ob er nicht nach Vornahme der notwendigen Ausgaben, bei denen er von einer genaueren Wertschätzung aus Gewohnheit usw. überhaupt absieht, den Wert des ihm verbleibenden Geldes sehr sorgfältig abschätzt, um festzustellen; wie er dasselbe am besten verwendet! Und fragen wir ferner denjenigen, der in seinem Leben vom armen zum reichen Mann oder vom reichen zum armen geworden ist, ob das Geld für ihn dieselbe „feste Einheit“, die sie früher war, geblieben ist, oder ob nicht die gleiche Summe Geldes für ihn einen ganz anderen Wert bekommen hat!

Das „Endergebnis“ ist also nicht: „dass es unwis-

²⁾ O. etwa ein Geld mit „innerem Wert“ für den Gelddienst besser geeignet ist, als ein solches ohne „inneren“ Wert, steht hier nicht in Frage. Hier handelt es sich nur darum, zu untersuchen, ob das Geld notwendig ein Ding von „innerem“ Werte sein muss, oder nicht. Näheres über diese Fragen in der Broschüre des Verfassers: Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894, und weiter: Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens, im gleichen Verlage, 1900.

senschaftlich ist, von dem Werte des Geldes zu sprechen, wie man von dem Werte der Waren spricht“, sondern: die gebräuchliche Ausdrucksweise (im Sinne des hier gemeinten subjektiven Wertes) hat ihre volle Berechtigung; der Unterschied zwischen Geld und Ware besteht lediglich darin, dass der Wert des Geldes stets durch den Wert anderer Güter (die der Eigentümer des Geldes sonst nicht erlangen oder verlieren würde) bestimmt wird, während das gleiche für den Wert der Ware nur dann zutrifft, wenn der Produzent oder der Kaufmann, nicht aber dann, wenn der Konsument schätzt.

Am Schlusse seines Aufsatzes spricht Bendixen von der Veränderung des Geldwertes. Hier ist es hinsichtlich des objektiven Tauschwertes des Geldes, an den allein gedacht sein dürfte, im allgemeinen (d. h. abgesehen von wenigen Ausnahmen) richtig, wenn er sagt: „Das Geschäftsleben nimmt von dem sinkenden Geldwert, oder wie man auch sagt, von der abnehmenden Kaufkraft („dem objektiven Tauschwert“) des Geldes nicht die geringste Notiz. . . Das Geld wird als feste Einheit auch für die Zukunft empfunden.“ Der Grund liegt, wie Bendixen selbst ausführt, zunächst darin, dass der objektive Tauschwert des Geldes, m. a. W. dass das Niveau der Preise sich im Durchschnitt nur langsam ändert, während das Geld im allgemeinen rasch durch die Finger läuft. Ferner kommt in Betracht, dass der objektive Tauschwert des Geldes sich im allgemeinen auch tatsächlich am wenigsten ändert, weil auf ihn alle Preise einwirken und ihr Durchschnitt im allgemeinen sich weniger ändert als der Preis einer einzelnen Ware. Die meisten Menschen dürften sich aber über den Wert des Geldes in der Zukunft z. B. bei der Anlage von Vermögen überhaupt keine Gedanken machen (also auch diesen Wert nicht als feste Einheit „empfinden“), weil ihnen gar nichts anderes übrig bleibt als zu Anlagezwecken Dinge zu erwerben, die sie, um sie für ihre Bedürfnisse nutzbar zu machen, immer erst in Geld umsetzen müssen oder von denen sie nichts anderes als eine Geldrente beziehen, oder aber, weil sie von vornherein wissen, dass eine solche Anlage für sie den grössten Vorteil bietet.

Zu beanstanden ist es aber, wenn Bendixen fortfährt: „Für ihn“, d. h. für den Kaufmann, „ist also nur wesentlich, dass das Geld staatlich gesetztes Zahlungsmittel ist, damit er seine Kaufschuld bezahlen kann. Erfüllt es diese Aufgabe, so ist er zufrieden.“ Nein, keineswegs. Neben der Zahlkraft des Geldes ist mindestens von gleicher Bedeutung die Kaufkraft (und zwar sowohl die aktive Kaufkraft, d. h. die Fähigkeit, beim Kauf fremde Güter einzubringen, als auch die passive Kaufkraft, die Eigenschaft, nicht unentgeltlich, sondern nur gegen andere Güter käuflich zu sein, die ja allerdings eng miteinander zusammenhängen), m. a. W. der objektive Tauschwert des Geldes, wie er durch die dormalen geltenden Preise bestimmt wird. Nicht jeder hat ja Kaufschulden oder doch nicht Schulden, die seinem ganzen Besitze an Geld und an Geldforderungen gleichkommen, und demjenigen, der keine hat, würde die Zahlkraft allein nichts nützen. Die Zahlkraft oder die Eigenschaft des Geldes als „staatlich gesetztes Zahlungsmittel“ ist nur deshalb besonders wichtig am Gelde und neben der relativ beschränkten Menge der hauptsächlichsten Wertträger desselben, weil diese beiden Eigenschaften in Anbetracht der grossen Menge der bestehenden Kaufschulden dem Gelde stets auch eine effektive Nachfrage und damit einen Preis, also auch Tauschwert und Kaufkraft sichern.

„Geldwert“ und „Kaufkraft“, darf hiernach im Gegensatz zu Bendixen behauptet werden, sind keineswegs Begriffe, die „auf einer überlebten Vorstellung vom Gelde als wertvollem Tauschgut beruhen“, sondern sie haben ihre vollberechtigte Bedeutung! Es ist keineswegs richtig, dass wir bei dem Gebrauch dieser Worte „in der Sprache der Wissenschaft mit Werten operieren, von denen weder die Logik noch das ökonomische Leben etwas wissen will“!

Weshalb aber diese ganze theoretische Erörterung? Bendixen will doch sicher nicht nur mit dem Gebrauch

des Wortes „Geldwert“, wenigstens in der Wissenschaft, aufräumen und will doch sicher nicht nur dartun, dass es sich, wenn wir vom sinkenden oder vom steigenden Geldwert sprechen, um nichts anderes, handelt, als dass wir die wirtschaftliche Erscheinung des Steigens oder Sinkens der Preise ausnahmsweise nicht vom Standpunkte der Waren (mit Rücksicht auf deren Tauschwert in Geld), sondern vom Standpunkte des Geldes (mit Rücksicht auf dessen Tauschwert in Waren) und in ihrer Gesamtheit betrachten. Er will doch auch wohl nicht speziell von denjenigen Veränderungen der Preise oder — mit anderen Worten — des Tauschwertes der Waren bzw. des Geldes reden, welche nicht durch „geänderte Produktionsbedingungen“ — und Nachfrageverhältnisse ist anzufügen — der Waren, sondern durch die „Einwirkung der Geldschöpfung auf die Preise“ hervorgerufen werden, wenn er ihrer auch im Schlussabsatze erwähnt. Sein Zweck ist offenbar: in Unterstützung der Knapp'schen Darlegungen zu beweisen, dass unser modernes Geld gar kein Ding von „innerem“ Werte zu sein braucht, wie unser Goldgeld, dass vielmehr ein Ding mit einem nur „abgeleiteten“ Werte, wie das (uneinlösbare) Papiergeld genügt, wenn es nur „staatlich gesetztes Zahlungsmittel“ ist, mit dem der Erwerber seine „Kaufschuld“ bezahlen kann. Das geht ja auch aus seinem folgenden Aufsätze deutlich hervor. Und darin ist Bendixen, wenn ihm auch der Beweis dieser Behauptung nicht gelungen ist, wie schon oben bemerkt, durchaus zuzustimmen. Die Frage ist nur, ob ein Ding mit nur „abgeleiteten“ Werte wie das (uneinlösbare) Papiergeld ebensogut als Geld zu fungieren imstande ist wie z. B. das Goldgeld, das in seinem sog. „inneren“ Werte, m. a. W. in seinem goldenen Körper, eine zweite Stütze seines Wertes besitzt. Und diese Frage ist (wie es ja auch Bendixen tut) wenigstens für die Gegenwart und für Deutschland sowie für die meisten übrigen Länder, selbst bei künstlicher Stabilisierung der Wechselkurse, die ja z. B. Oesterreich gelungen ist, in Anbetracht dessen, dass das Papiergeld kein hinreichendes Vertrauen findet, zu verneinen.

Erwiderung.

Ich bin Herrn Dr. Heyn dankbar dafür, dass er meinen Aufsatz zum Anlass genommen hat, seine von der meinigen abweichende Auffassung des Geldwertes zu entwickeln. Heyn hat, lange ehe ich mich mit dem Geldproblem beschäftigte, in einer scharfsinnigen, wenn auch in ihren Ergebnissen nicht unanfechtbaren Schrift „Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr“ die Unabhängigkeit des Geldbegriffs von dem Substanzwert hervorgehoben und ist dadurch ein verdienter Vorläufer Knapps geworden. Da er später auch den Begriff des Wertes zu seinem Spezialstudium erwählt hat, so ist er wie wenige berufen, zu der Frage des Geldwertes seine Stimme zu erheben.

Dennoch darf ich es mir versagen, auf seine Argumente zu replizieren. Der Leser wird bemerkt haben, dass der Gegensatz der Meinungen auf einer Verschiedenheit der Grundanschauung vom Wesen des Geldes beruht. Heyn sieht im Gelde das wertvolle Tauschgut: mir ist es nur Wertzeichen. Die Begründung für meine Auffassung habe ich in meiner Schrift „Das Wesen des Geldes“ gegeben. Aus diesem fundamentalen Gegensatz ergeben sich alle weiteren Differenzen als Ableitungen.

Nur auf einen Punkt möchte ich eingehen, schon deshalb, weil er auch sonst die Quelle von Missverständnissen gebildet hat. Ich habe gesagt: „Begriff man das Geld als Wertmesser, so ist die Frage nach dem Werte des Geldes paradox. Man kann ebensogut nach der Länge eines Meters oder nach dem Gewicht eines Pfundes fragen. . .“ Darauf erwidert mir Heyn: Das könnte lediglich zum Beweise des Gegenteils dienen; denn ein Meter hat eine Länge, das Pfund hat Gewicht. — Mit Verlaub, das ist unrichtig. Das ist eine Verwechslung von Konkretem und Abstraktem. Ein Metermassstab hat Länge, und das Pfundstück, das Gewichtsmass, das ich auf die Wage lege, hat Gewicht.

Aber das Meter, in dem ich die Länge einer Strecke angebe, hat nicht Länge, sondern ist Länge, ist der Name für Länge, also etwas Abstraktes; und ebenso abstrakt, also frei von körperlichen Eigenschaften, sind die Kilogramme, in denen ich mein Körpergewicht ausdrücke, nachdem ich es etwa auf einer Personenwaage mit Laufgewicht (also sogar ohne Anwendung von Gewichten) festgestellt habe. Wir haben also hier wirklich abstrakte Längeneinheit und abstrakte Gewichtseinheit, die nur in der Vorstellung leben und deshalb keine Länge und keine Schwere haben können. Und nicht anders verhält es sich mit dem Gelde, wenn ich nicht von dem konkreten Geldzeichen, sondern von dem Gelde als dem Generalnemer aller Werte spreche. Die Geldsummen, in denen die Werte der Güter ausgedrückt werden, sind abstrakte Zahlen, die nur in der Vorstellung existieren. Sie bedeuten Wert, aber haben keinen Wert. Ich benutze gern die Gelegenheit, durch diese Beweisführung eine Unterlassung wieder gutzumachen, die Herr Dr. Heyn mit Recht rügt.

Dr. Fr. Bendixen.

Die Kapitalanlagen in der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Regierungsassessor Dr. jur. v. Köbke, Dozent an der Technischen Hochschule in Darmstadt.

Wichtige, jedoch nur wenig besprochene Aenderungen bringt der Entwurf der Reichsversicherungsordnung für die Kapitalanlagen der Träger der Kranken-, der Invaliden- und Unfallversicherung.

Um ihre Tragweite voll ermessen zu können, haben wir uns zunächst mit dem gegenwärtigen Rechtszustand zu beschäftigen.

So unübersichtlich und kompliziert die bestehenden Versicherungsgesetze sind, so unübersichtlich sind auch die Vorschriften, die sich auf die Vermögensanlage der Versicherungsträger beziehen.

Die geltenden Vorschriften sind die der §§ 40, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1, Kranken-V.-G.; § 164 Invaliden-V.-G., §§ 108—110 Gew. U.-V.-G. sowie die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze.

Hiernach bestehen keine reichsgesetzlichen Vorschriften über die Vermögensanlage der Bestände der Gemeinde-Krankenversicherungen, wohl aber für die der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen. Bei diesen Kassen sind die verfügbaren Gelder, d. h. solche Mittel, welche nicht zu den laufenden Betriebsausgaben flüssig zu halten sind — einerlei ob sie zum Betriebsfonds oder zu dem Reservefonds gehören oder nicht — nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter anzulegen.

Was als Mündelgeld angelegt werden darf, bestimmt sich zunächst nach den Vorschriften der §§ 1806 bis 1808 BGB.; ferner bleiben auf Grund des Art. 212 des Einf.-Ges. zum BGB. diejenigen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Neben diesen Kapitalanlagen kann die Landeszentralbehörde die Anlegung verfügbarer Gelder noch in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden — mündelsicheren — Papieren sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen Kreditanstalten als den öffentlichen Sparkassen widerruflich gestatten. Zinstragende Papiere sind übrigens nur regelmässig und nach einem festen Satz verzinsliche Papiere, also nicht Dividendenpapiere.

Soweit von der Vermögensanlage bei den Krankenkassen! Weit wichtiger sind aber die Vorschriften des § 164 Inval.-V.-G., der die Vermögensanlage der Landesversicherungsanstalten regelt. Nach ihm müssen die Bestände — und zwar einerlei ob sie zum Gemein- oder

Sondervermögen der Versicherungsanstalten gehören — in folgender Weise angelegt werden: 1. mündelsicher gemäß § 1807/3 BGB., 2. in Wertpapieren, die durch landesgesetzliche Vorschrift auf Grund des Art. 212 des Einf.-Ges. zum BGB. zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, sofern die Versicherungsanstalt ihren Sitz in dem betreffenden Bundesstaate hat, und 3. in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände; bei letzterer Vermögensanlage, bei der es sich um Darlehen gegen einfache Schuldurkunde handelt, ist jedoch Genehmigung der Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, erforderlich. Diese Genehmigung wird in der Regel generell erteilt, kann jedoch auch nur für den Einzelfall erteilt werden. Dass die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband, dem die Versicherungsanstalt das Darlehen gewährt, im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt, ist nicht erforderlich.

Bei der Anlegung des Anstaltsvermögens kann jedoch von der zuständigen Landeszentralbehörde vorgeschrieben werden, dass einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Dieser Bestimmung liegt nach den Motiven die Wahrnehmung zugrunde, dass von einzelnen Anstaltsvorständen bei der Auswahl der anzukaufenden zinstragenden Papiere gewisse Gruppen von Schuldverschreibungen einseitig bevorzugt worden seien. Denn zutreffend führen die Motive zum § 129 des alten Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes aus: „Bei Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalten muss mit besonderer Sorgfalt und Umsicht verfahren werden. Es ist dabei nicht nur auf die Sicherheit der Anlage, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Geldmarkt durch die voraussichtlich grosse Nachfrage nach sicheren Staats- und anderen Anlagepapieren nicht ungebührlich gestört werde, die vorhandenen Bestände an solchen Papieren dem Bedürfnisse auch genügen können.“

Wie im Krankenversicherungsgesetz für die Ortskrankenkassen usw. kann auch hier für die Landesversicherungsanstalten von der Landeszentralbehörde widerruflich gestattet werden, dass zeitweilig verfügbare Bestände vorübergehend in anderer als mündelsicherer Weise — also z. B. durch Einführung eines Kontokorrentverkehrs mit zuverlässigen Geschäftsleuten — angelegt werden.

Weitere wichtige Vorschriften enthält der Abs. 3 des § 164. Nach ihm kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — Reichs-, ev. Landesversicherungsamt — ein Teil des Vermögens in anderer als nach der oben geschilderten Weise, insbesondere in Grundstücken angelegt werden. Unter Anlage in Grundstücken ist nicht nur der käufliche Erwerb von Immobilien, sondern auch die hypothekarische Beleihung von Grundstücken ausserhalb der Grenze von Mündelsicherheit zu verstehen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu ausser der Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch der ihres Garantieverbandes, nämlich des Kommunalverbandes, bzw. der Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen sie errichtet sind. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten — also z. B. bei dem Erwerb eines von ihnen hypothekarisch beliehenen Grundstückes, um einen Ausfall der Hypothek bei der Zwangsversteigerung zu vermeiden —, zulässig. Sie ist ferner zulässig für solche Veranstaltungen, welche ausschliesslich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Hierher gehört insbesondere die Hingabe von Geldern zur Förderung des Arbeiterwohnwesens, ferner die Gewährung von Darlehen für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, von Volksheilstätten, Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Blindenheimen, Gebäude für den Arbeitsnachweis u. a. m. Mehr als die

Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in dieser Weise nicht anlegen.

Was die Vermögensanlage der gewerblichen und sonstigen Berufsgenossenschaften anlangt, so ist dieselbe in der Hauptsache die gleiche, wie die der Landesversicherungsanstalten. Die Bestände müssen nämlich angelegt werden 1. mündelsicher gemäss § 1806—1808 BGB., 2. in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind, 3. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht, 4. in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände, sofern dies die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die B.-G. ihren Sitz hat, genehmigt. — Gleich wie bei den Landesversicherungsanstalten kann auch hier die zuständige Zentralbehörde anordnen, dass bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. So würde es beispielsweise unzweckmässig sein, wenn eine preussische landwirtschaftliche B.-G. überwiegend Provinzialobligationen der eigenen Provinz als Vermögensanlage wählen wollte. Die Landeszentralbehörde kann auch hier widerruflich gestatten, dass zeitweilig verfügbare Bestände auch in anderer als in der oben bezeichneten Weise angelegt werden.

Von dieser grundsätzlichen Vermögensanlage abweichend, kann aber nach § 110 GewUVG. die Vermögensanlage auch in der gleichen Weise unter den gleichen Kautelen erfolgen, wie dies nach § 164 Abs. 3 in der Invalidenversicherung geschehen kann. An Stelle der Genehmigung des dortigen Garantieverbandes tritt hier jedoch die Genehmigung der Landeszentralbehörde oder des Bundesrats.

Wir gehen über zu den tatsächlichen Vermögensanlagen der Versicherungsträger. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1909 erreichte im Jahre 1907 das Vermögen der Versicherungsträger die Summe von 1 977 164 300 Mark; hiervon entfielen auf die Träger der Krankenversicherung einschliesslich der Knappschaftskassen 270 226 900 M., auf die der Unfallversicherung 302 869 700 M. und auf die der Invalidenversicherung 1 404 067 700 M.

Ueber die Anlage des Vermögens der Krankenkassen konnte von mir aus der Statistik nichts Genaueres festgestellt werden. Nach Bd. 229 der Statistik für das Deutsche Reich waren hier — ohne Knappschaftskassen — 1908 bei einem Vermögen von 264 863 247 M. die Summen von 18 447 945 M. alsbarer Kassenbestand, 245 701 116 M. in Hypotheken, Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Bankeinlagen, 714 186 M. in Ersatzforderungen gegen Krankenkassen, Arbeitgeber usw. angelegt. Eine eingehende Uebersicht über die Kapitalsanlagen der Träger der Invalidenversicherung liefert dagegen eine vom Reichsversicherungsamt zusammengestellte und in den „Amtlichen Nachrichten“ 1909, S. 241 ff. abgedruckte Uebersicht. Interessant ist die Entwicklung dieser Riesenvermögen; ich gebe daher gleichzeitig die korrespondierenden Zahlen für die Jahre 1900 und 1907. Das Vermögen der Landesversicherungsanstalten einschliesslich des der besonderen zugelassenen Kasseneinrichtungen setzte sich hiernach am Schlusse der betreffenden Jahre zusammen aus

I. Wertpapieren.

1. Reichsanleihen:

	1900	1907
Nennwert . . .	31 255 300	36 575 500
Ankaufspreis . .	28 963 528	34 504 335

2. Anleihen deutscher Staaten und staatl. garantierter Eisenbahnpapiere:

	1900	1907
Nennwert . . .	111 395 939	140 797 071
Ankaufspreis . .	109 313 212	138 758 245

3. Schuldverschreibungen und Pfandbriefen von Gemeinden, weiteren Kommunalverbänden (Provinzen) usw.:

	1900	1907
Nennwert . . .	283 024 125	388 075 854
Ankaufspreis . .	279 677 774	383 599 331

II. Darlehen.

1. Darlehen an Gemeinden einschliesslich Kirchen- und Schulgemeinden, sowie an weitere Kommunalverbände:

	1900	1907
Nennwert . . .	238 110 594	436 151 356
Ankaufspreis . .	237 699 770	435 439 880

2. Hypotheken und Grundschuldbriefe usw. Nennwert und Ankaufspreis fast gleich wie auch in den folgenden Rubriken:

	1900	1907
	151 982 249	313 711 878

3. Sparkasseneinlagen:

	1900	1907
	2 243 159	8 293 462

III. Grundstücke:

	1900	1907
	22 286 560	68 573 489

IV. Kassenbestand einschliesslich des Bankguthabens:

	1900	1907
	13 592 795	21 189 499

Hiernach ergeben sich als Vermögensbestand die folgenden Summen: .

	1900	1907
Nennwert . . .	853 890 726	1 413 368 111
Ankaufspreis . .	845 759 050	1 404 067 649

Von tausend Mark des Vermögens sämtlicher Versicherungsträger der Invalidenversicherung waren nach dem Ankaufspreis angelegt in

Spalte	Reichsanleihen		Anleihen deutscher Staaten usw.	Schuldverschreibungen u. Pfandbriefen von Gemeinden, Provinzen usw.	Darlehen an Gemeinden usw.	Hypotheken und Grundschuldbriefen	Sparkasseneinlagen	Grundstücken	Kassenbestand
	I 1.	I 2.							
1900	34	129	331	281	180	3	26	16	
1907	25	99	273	310	223	6	49	15	

Besonders zu besprechen ist noch die Kapitalsanlage, die als Darlehen von den Trägern der Invalidenversicherung zum Zwecke der Förderung des Arbeiterwohnwesens gegeben wird. Nach Kehl „Die Förderung des Wohnungsbaues durch die deutsche Arbeiterversicherung“ (Zeitschr. f. d. ges. Vers.wissenschaft. 09 S. 27 ff.) waren Ende 1907 ca. 196 Mill. M. als Darlehen ausgeliehen. Hiervon entfielen auf gemeinnützige Bauvereine ca. 125 Millionen = 63,7 pCt. der Gesamtsumme, auf Gemeinden, Kreise, Sparkassen und andere öffentliche Körperschaften 23 Millionen = 11,7 pCt., an Einzelversicherte 37 Millionen = 19 pCt. und an Arbeitgeber und Werksunternehmungen 11 Millionen = 5,6 pCt. der Gesamtsummen.

Weniger bedeutsam als die Anlage der Vermögen der Landesversicherungsanstalten sind, entsprechend ihrer geringeren Höhe, die Anlage der Berufsgenossenschaften. Hier waren am 31. Dezember 1907 64,8 pCt. des Gesamtvermögens in Reichs- und Staatsanleihen angelegt.

In diesen Vermögensanlagen sollen nun durch den Entwurf der Reichsversicherungsordnung schwerwiegende Aenderungen eintreten.

Die massgebenden Paragraphen sind zunächst die der §§ 23, 28 RVO. Grundsätzlich muss hiernach das Kapital der Versicherungsträger wie Mündelgeld (§ 1807 u. 1808 BGB.) verzinslich angelegt werden; ausserdem darf es noch in solchen Wertpapieren angelegt werden, die für den Bezirk des Versicherungsträgers oder Teile davon landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind.

Neben dieser Kapitalsanlage ist mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde zulässig, dass das Ver-

mögen auch in Darlehen an Gemeinden und Kommunalverbände angelegt wird, und dass zeitweilig verfügbare Bestände auch in anderer als oben bezeichneter Weise vorübergehend angelegt werden.

Gleich wie im jetzigen InvVG. und GewUVG. kann die oberste Verwaltungsbehörde anordnen, dass bei der Anlegung des Vermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem bestimmten Betrag erworben werden dürfen.

Nach diesen Vorschriften geht der Entwurf — entgegen dem jetzigen GewUVG. — davon aus, dass ein Bedürfnis nach Anlegung des Vermögens in solchen Wertpapieren nicht besteht, die nur in den dem Bezirk des Versicherungsträgers fernstehenden Bundesstaaten für mündelsicher erklärt sind, gesteht aber zu, dass es andererseits bei der Abgrenzung hier nicht auf den Sitz des Versicherungsträgers ankommen könne, sondern dass auf dessen ganzen Bezirk Rücksicht genommen werden müsse. Eine Anlage in Inhaberpfandbriefen solcher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet, die jetzt für die Träger der Unfallversicherung zulässig ist, ist für die Folge auf Grund Reichsrechts nicht mehr gestattet, doch sollen die Berufsgenossenschaften berechtigt sein, bereits angekaufte Pfandbriefe zu behalten.

Weit wichtiger noch als diese Vorschriften sind die der §§ 719/20 sowie die des § 1342.

Nach diesen Vorschriften sind die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungs-Anstalten verpflichtet, ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten anzulegen; im übrigen können es diese Korporationen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts höchstens bis zur Hälfte in anderer Weise als nach den oben wiedergegebenen §§ 23/28, insbesondere in Grundstücken, anlegen. Will einer dieser grossen Versicherungsträger mehr als den vierten Teil seines Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf er hierzu als Berufsgenossenschaft der Genehmigung des Bundesrats ev. der obersten Verwaltungsbehörde des Bundesstaats und als Landesversicherungsanstalt der Genehmigung des Kommunalverbandes oder der obersten Verwaltungsbehörde des Bundesstaats, für den er errichtet ist. Alle diese von der Regel abweichenden Vermögensanlagen sind jedoch nur zulässig in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für solche Unternehmungen, die ausschliesslich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen. Die Berufsgenossenschaften dürfen ausserdem die betreffenden Vermögensteile noch in solchen Veranstaltungen anlegen, die dazu dienen, den genossenschaftlichen Personalkredit der Mitglieder der Berufsgenossenschaft zu fördern. Das Reichsversicherungsamt hat hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen. Hiermit will der Entwurf den Wünschen des Handwerks und der kleinen Gewerbetreibenden entgegenkommen; insbesondere ist an die Anlegung von Vermögensbeständen nicht bei den einzelnen Genossenschaften, sondern vornehmlich bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse und ähnlichen Kassen gedacht, welche zur Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits bestimmt sind. Über die notwendige Sicherheit hat das Reichsversicherungsamt bei Erteilung der Genehmigung zu wachen.

Die wichtigste Vorschrift haben wir noch nicht besprochen, es ist die, welche die Anlegung des Vermögens der grossen Versicherungsträger zu je einem Viertel in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten vorschreibt.

Wie die Motive ausführen, handelt es sich hier im wesentlichen um eine finanzpolitische Massregel, die dazu zu bestimmt ist, die dauernde Unterbringung von Reichs- und Staatsanleihen zu fördern, dadurch ihnen einen dem inneren Wert entsprechenden und festen Kurs zu sichern und den Kredit des Reiches und der Bundesstaaten zu heben. Wenn auch die Berufsgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1907 über 60 pCt. ihres Gesamtvermögens in Reichs-

und Staatspapieren angelegt hatten, so waren bei den Versicherungsanstalten nur 10,38 pCt in diesen Werten angelegt. Eine das Reichs- und Staatsinteresse fördernde Vorschrift über die Anlegung der Vermögensbestände sei aber, selbst wenn sie gewisse wirtschaftliche Opfer für die Versicherungsanstalten zur Folge haben sollte, mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, dass die Anstalten sich nur unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung und unter Aufsicht des Reichs und der Bundesstaaten hätten entwickeln können, ausserdem genössen sie wesentliche unmittelbare Vorteile zu Lasten der Reichskasse. Hiernach sei es aber eine Forderung der Billigkeit, dass die Versicherungsanstalten in höherem Umfange als seither die Reichs- und Staatspapiere bei ihren Anlagen berücksichtigten. Ausserdem sprächen schwerwiegende allgemeine Erwägungen dafür, bei Gelegenheit dieser Reform einen Anfang damit zu machen, durch Massnahmen der Reichsgesetzgebung die öffentlich rechtlichen Anstalten zur Anlegung eines Teils ihrer Bestände in Reichs- und Staatspapieren zu verpflichten und damit auf die Hebung und Festigung ihres durchaus ungenügenden Kurses hinzuwirken. Das Bewusstsein der Gemeinsamkeit der Interessen von Staat und Reich auf der einen und der grossen dem Gemeinwohl dienenden Körperschaften auf der anderen Seite bedürfe zum allgemeinen Nutzen einer stärkeren Entwicklung. Diesem Bedürfnis will der Entwurf Rechnung tragen. „In dem Einführungsgesetz — so fahren die Motive fort — wird vorzusehen sein, dass die Versicherungsträger, solange sie den in § 1342, Abs. 1 — $\frac{1}{4}$ des Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen — vorgesehenen Besitzstand noch nicht erreicht haben, alljährlich nur einen gewissen Teil des Vermögenszuwachses in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anzulegen haben“.

Die Landesversicherungsanstalten haben — zu vergleichen Vorschläge des Elfer-Ausschusses der LVA. — beantragt, dass ihre durch die gesetzlichen Aufgaben nicht verbrauchten Vermögensteile nach wie vor für solche Einrichtungen oder Veranstaltungen verwendet werden können, die ausschliesslich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Um diesen Zweck zu erreichen, müsse das bereits vorhandene Vermögen der Landesversicherungsanstalt in seiner bisherigen Anlage gelassen werden, nur für die Zukunft könne bestimmt werden, dass der zu Wohlfahrtszwecken nicht verbrauchte Rest der jährlichen Einnahmen in Reichs- oder Staatspapieren angelegt werden müsse. Da aber dann nur sehr wenig zur Anlage in Reichs- und Staatspapieren übrig bleiben wird, so könne auch mehr als ein Viertel des Ueberrestes in solchen Papieren angelegt werden und es sei auch nicht unbillig, nur Reichsanleihen zuzulassen, da, wenn die anzulegenden Kapitalien auf das Reich und die Einzelstaaten verteilt würde, infolge dieser Zersplitterung weder das Reich noch die Einzelstaaten irgendeinen nennenswerten Vorteil haben können.

Wenn sich hiernach auch die Landesversicherungsanstalten nicht völlig mit den Vorschlägen des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung einverstanden erklären, so ist es dennoch erfreulich, dass auch von ihnen nicht bestritten wird, dass mehr denn als seither bei ihrer freien Vermögensanlage Reichsanleihen bevorzugt werden müssten. Richtig ist aber, dass bei Zersplitterung der Vermögensanlagen in Reichs- und Einzelstaatsanlagen der erwartete Vorteil ausbleiben wird. Jede Hebung des Kurses der Reichsanleihen wird andererseits wiederum den Anleihen der Einzelstaaten zugute kommen.

Bei Inaugurierung der sozialen Versicherung hielt Fürst Bismarck es für einen ausserordentlichen Vorteil, dass wir „700 000 kleine Rentner bekommen würden, die vom Reiche ihre Rente beziehen, da gerade in diesen Klassen, die sonst nicht viel zu verlieren haben, viele bei einer Veränderung irrtümlich glauben, dass sie viel gewinnen können“. Ein weiterer Ausspruch ist der, „wenn sie auch nur 115 bis 200 M. zu verlieren haben, so erhält sie doch das Metall in ihrer Schwimmkraft. Es mag noch so gering sein, es erhält sie aufrecht.“

Diese staaterhaltende Tendenz hat die Arbeiterversicherung bei den arbeitenden Klassen bisher nicht zeitigt. Hoffentlich wird aber, wenn wahrscheinlich auch nur in geringem Masse, bei stärkerer Interessierung der Bestände der Landesversicherungsanstalten an der finanziellen Lage des Reichs, doch bei manchem Versicherten das „Bewusstsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen und der des Reichs“ zum Durchbruch kommen.

Aus der Bankpraxis.

Protest und Regress bei Verrechnungsschecks.

Die gesetzliche Regelung des Instituts des „Verrechnungsschecks“ ist recht dürftig. Nur ein Paragraph des Scheckgesetzes beschäftigt sich mit dem Verrechnungsscheck und stellt lediglich fest, dass das Verbot der Bareinlösung durch den Verrechnungsvermerk gültig und unwiderruflich ist, dass die Verrechnung als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes gilt, und dass die trotz des Verrechnungsvermerkes erfolgte Bareinlösung den Bezogenen schadensersatzpflichtig macht. Im übrigen überlässt das Gesetz den Verrechnungsscheck sich selbst und der Praxis. Der Gesetzgeber hat offenbar ohne weiteres angenommen, dass die besondere Natur des Verrechnungsschecks eine besondere Behandlung ausser in den angegebenen Punkten nicht erfordere. Dass diese Annahme irrig und dass zum mindesten der Protest des Verrechnungsschecks und der Regress aus ihm einer speziellen gesetzlichen Regelung bedarf und dass, solange diese nicht erfolgt ist, die Praxis hier mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, soll im folgenden kurz erörtert werden.

Es entsteht zunächst die Frage: Kann ein Verrechnungsscheck überhaupt protestiert werden? Man wird dies unbedingt bejahen müssen, da das Gesetz diesen Protest nicht ausschliesst. Auch gibt es ohne Protest — oder eines der anderen Mittel des § 16 SchG. — keinen scheckrechtlichen Regress, und dass das Gesetz aus Verrechnungsschecks keinen Regress geben will, ist ausgeschlossen. § 16 spricht zwar nur von vergeblicher Vorlegung zur Zahlung, aber die Verrechnung gilt ja nach § 14 als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes. Von den mir vorliegenden Kommentaren zum Scheckgesetze erwähnt keiner den Protest des Verrechnungsschecks besonders, und auch der Wortlaut der Preussischen Allgemeinen Verfügung vom 31. 3. 08 betreffend den Scheckprotest usw. passt nicht für den Protest mangels „Verrechnung“. („Der Scheckprotest dient zum Nachweise dafür, dass der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst wird.“) Die besondere Schwierigkeit dieses Protestes ist offenbar nicht beachtet worden. Lehnt der Bezogene die Verrechnung ab, z. B. weil der Aussteller kein Guthaben hat, so ist das weitere Verfahren allerdings sehr einfach. Der Scheck wird mangels Verrechnung protestiert, und der Inhaber hat den Regress gegen seine Vormänner, dessen Umfang sich nach § 17 SchG. bestimmt. Sein Anspruch geht natürlich nicht mehr darauf, dass er durch Verrechnung befriedigt wird, sondern auf Zahlung. Wie hilft sich aber der Scheckinhaber, wenn er befürchtet, dass der Bezogene nicht mehr zahlungsfähig ist? Kann er sich hier den scheckrechtlichen Regress sichern? Die Antwort hierauf lautet: nein. Zur Protesterhebung muss er den Scheck dem Bezogenen mit der Aufforderung zur Verrechnung vorlegen lassen. Dies kann er aber aus Gründen der Vorsicht nicht tun; denn wenn der Bezogene trotz Zahlungsunfähigkeit die Verrechnung vornimmt, so ist der Scheckinhaber der Geschädigte, da die Verrechnung als Zahlung gilt, er also durch die Gutschrift befriedigt wird. (Natürlich nur, falls sein Konto beim Bezogenen ein Guthaben aufweist oder einsteht, hat er einen Debetsaldo, so kommt ihm die Verrechnung insoweit ja voll zugute.) Hat er, wie im Normalfalle, den Scheck von einem Schuldner zahlungshalber übernommen (vgl. Rechtspr. d. OLG. 2 S. 252), so verliert er auch seinen Anspruch aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis z. B. seine Kauf- oder Darlehnsforderung mit der Befriedigung seines Scheckanspruches, d. h. mit der Verrechnung. Wenn nachher der Bezogene sich als zahlungsfähig erweist und ihm sein Guthaben nicht auszahlen kann, so ist nicht nur sein scheckrechtlicher Anspruch gegen alle Vormänner, sondern auch sein

spezieller Anspruch gegen seinen direkten Vormann untergegangen. Der ihm erfüllungshalber übergebene Scheck ist durch die der Zahlung gleichstehende Verrechnung eingelöst worden, und damit hat der Vormann gleichzeitig seine Verpflichtung aus dem zugrunde liegenden Schuldverhältnisse erfüllt. Der Scheckinhaber kann sich auch nicht etwa dadurch helfen, dass er den Scheck dem Bezogenen zur Verrechnung unter der ausdrücklichen Bedingung vorlegt, dass ihm sein durch die erfolgende Gutschrift entstehendes Guthaben sofort ausgezahlt werde; denn wenn der Bezogene sich zwar zur Verrechnung bereit erklärt, die Auszahlung aber ablehnt, liegt kein Grund zur Protesterhebung vor. Was soll nun der Scheckinhaber tun, der nach Annahme des Verrechnungsschecks die Unsicherheit der Solvenz des Bezogenen erfährt. Er kann sich nur in der Weise wirksam schützen, dass er den Scheck einfach zurückgibt. Man wird ihm auch hierzu für berechtigt halten müssen, selbst wenn ausser seinem Vormanne noch weitere Verpflichtete auf dem Scheck stehen. Zwar wird mit Recht angenommen (vgl. Staub-Stranz Anm. 26 zu Art. 83 WO.) dass derjenige, dem ein Wechsel zahlungshalber gegeben ist, wenn ausser dem Geber weitere Verpflichtete auf dem Wechsel stehen, die Verpflichtung hat, die Verfallzeit abzuwarten und den Protest erheben zu lassen, aber einmal liegt in der Annahme des Schecks keine Befristung der Forderung — allerdings evtl. eine Aenderung des Erfüllungsortes —, und ferner und hauptsächlich liegt der Fall insofern anders, als der Wechselnehmer seine Interessen nicht verletzt, wenn er die des Gebers wahrnimmt, wohl aber tut dies, wie dargetan, der Schecknehmer. Man kann daher in der Annahme eines Verrechnungsschecks nicht die Uebernahme der Verpflichtung erblicken, auch dann den Scheck zur Verrechnung einzureichen, wenn sich die Insolvenz des Bezogenen herausstellt. Man braucht hierbei meines Erachtens nicht erst zur Irrtumsanfechtung seine Zuflucht zu nehmen. Ich halte den Inhaber des Verrechnungsschecks, wenn er ihm zahlungshalber gegeben ist, selbst dann zur Rückgabe für berechtigt, wenn hierdurch die Protestfrist versäumt und damit der Regress des Gebers gegen Vormänner unmöglich wird. Allerdings wird er in einem solchen Falle beweisen müssen, dass er nicht fahrlässig die Solvenz des Bezogenen angezweifelt hat. Einen weitergehenden Beweis hingegen, dass der Bezogene wirklich insolvent war, wird man ihm nicht zumuten können. Der Inhaber des Verrechnungsschecks wird daher in solchen Fällen jedenfalls gut daran tun, den Bezogenen zur Verrechnung und gleichzeitigen Auszahlung des Guthabens aufzufordern. Lehnt dies der Bezogene ab, so dürfte im allgemeinen die Berechtigung zur Rückgabe des Schecks bewiesen sein. In ähnlicher Lage befindet sich aber auch die Bank oder der Bankier, der einen Verrechnungsscheck zum Inkasso angenommen hat und ihn wie üblich unter Vorbehalt des Eingangs bezahlt bzw. gutgebracht hat. Zweifelt die Bank bereits bei Einreichung des Verrechnungsschecks an der Zahlungsfähigkeit des Bezogenen, so wird sie ja den Scheck entweder zurückweisen oder sich durch besondere Vereinbarung schützen. Erfährt sie aber erst nach Annahme Ungünstiges, so muss sie entweder mit dem Kunden nachträglich vereinbaren, dass ein ihr etwa durch die Verrechnung entstehender Schaden zu seinen Lasten geht, oder sie muss den Scheck zurückgeben, da auch ihr gegenüber im Verhältnis zu ihrem Kunden die erfolgte Verrechnung als Eingang anzusehen ist, mithin ihr Vorbehalt erledigt wäre und der Schaden sie trüfe. Sie könnte auch kaum auf Grund der §§ 675, 670 BGB., Ersatz vom Kunden verlangen, da dieser Verlust sich wohl schwerlich als Aufwendung im Sinne des § 670 charakterisieren liesse. Eine allgemeine Pflicht des Auftraggebers zum Ersatze des Schadens, den der Beauftragte bei Ausführung des Auftrages erleidet, kennt das Gesetz aber nicht. Zur Rückgabe des Schecks und damit zur Kündigung des Inkassoauftrags ist die Bank aber meines Erachtens durchaus berechtigt. Im Wesen des Inkassoauftrags liegt es, dass der Bank ein aus der Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen entspringendes Risiko nicht zugemutet werden kann, und dass daher der Auftrag dann nicht in der verabredeten Weise auszuführen ist, wenn mit seiner Ausführung ein solches Risiko verknüpft ist. Die Bank wäre selbst dann berechtigt, die Vorlegung zu unterlassen, wenn dadurch die Vorlegungsfrist versäumt und mithin der Regressanspruch verloren würde. Wenn möglich, muss sie natürlich den Kunden noch rechtzeitig benachrichtigen; ist dies untunlich, so empfiehlt sich auch für sie die mit der Zahlungsaufforderung verbundene Vorlegung aus

Beweisrücksichten. Schlimmer als die Bank, die nur Trägerin des Inkassos ist, steht aber der materielle Inhaber des Verrechnungsschecks. Verfährt er in der oben vorgeschlagenen Weise, oder gibt ihm seine Bank den nicht protestierten Scheck zurück, so hat er allerdings den Verlust des der Scheckhingabe zugrunde liegenden Anspruchs vermieden, er hat aber das wegen der Beschleunigung und mit Rücksicht auf etwaige vermögende Vormänner wertvollere Scheckregressrecht verloren. Das Scheckgesetz, das ihm diese Regressforderung unbedingt gewährleisten müsste, versagt hier. Eine Abhilfe ist unbedingt nötig und wäre vielleicht dadurch möglich, dass man in Nachbildung des Art. 29 WO. einen Protest und Regress mangels Sicherheit des Bezogenen bei Verrechnungsschecks zuliesse für den Fall, dass der Bezogene in den Fällen des Art. 29 WO. die sofortige Auszahlung des Guthabens ablehnt. Im übrigen verdient auch hier das englische System des crossed-cheque den Vorzug, da der crossed-cheque nicht die Barzahlung ausschliesst, sondern nur den Kreis der Zahlungsempfänger auf Banker überhaupt (crossed-generally) oder einen bestimmten Banker (crossed-specially) beschränkt, mithin die hier erörterte Unzutraglichkeit nicht eintreten kann.

Dr. jur. Max Jacusiel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 687 Abs. 2 BGB.

Ist der Eigentümer eines Kuxes, den ein Bankier für ihn verwahrt und den der Bankier zur Lieferung an einen dritten Käufer verwendet hat, auf Grund des § 687 Abs. 2 BGB. („unechte Geschäftsführung“) berechtigt, das Geschäft mit dem Dritten als für seine Rechnung erfolgt zu behandeln und von dem Bankier Herausgabe des bei dem Dritten erzielten Kaufpreises zu fordern, wenn inzwischen der Bankier infolge Einigung mit dem Dritten den Kux zurückgehalten hat und diesen in natura dem Eigentümer herauszugeben bereit ist?

Urteil des Reichsgerichtes vom 17. September 1909. VII 566. 08¹⁾.

Der Kläger kaufte von dem beklagten Bankier am 22. Februar 1906 einen Kux der Gewerkschaft C. für den Preis von 12 425 M. und erhielt den Kux C. Nr. 567 mit Abtretungserklärung durch Schreiben vom 3. März 1906 zugesandt. Durch Brief vom 2. März 1906 hatte Kläger inzwischen gebeten, den Kux vorläufig für ihn in Verwahrung zu nehmen. Der Kaufpreis war noch nicht bezahlt. Der Beklagte hat infolgedessen unter dem 5. März 1906 um Rücksendung des Kuxscheines und gleichzeitig um Deckung in Höhe von 4000 M. Darauf sandte, Kläger das Papier mit der Abtretungsurkunde bei gleichzeitiger Ueberweisung der geforderten Deckung durch Schreiben vom 6. März 1906 zurück. Noch im März 1906 übergab der Beklagte in Erfüllung eines mit dem Bankier L. über einen Kux C. geschlossenen Kaufgeschäfts diesem den vom Kläger empfangenen Schein Nr. 567. Dieser ersuchte, nachdem der Preis im April voll bezahlt worden war, um Rückgabe des Papiers, die auch im Juli 1906 nach Rückerwerb von L. erfolgte. Kläger forderte indessen, indem er im Schreiben vom 19. Juli 1906 erklärte dass er den Verkauf seines Kuxes an L. genehmige, die Zahlung des von diesem an den Beklagten entrichteten Gegenwertes und erhob, den Gegenwert auf 12 200 M. beziffernd, mit dem entsprechenden Antrage Klage; Zinsen verlangte er seit dem 20. März 1906. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage; er machte insbesondere geltend, dass die Aushändigung des dem Kläger verkauften Kuxscheines nicht, wie dieser behauptete, bewusst rechtswidrig geschehen sei, sondern nur auf einem Versehen beruhe. Das Landgericht erkannte auf einen Eid und machte von dessen Leistung oder Nichtleistung die Entscheidung abhängig. Auf die Berufung beider Teile änderte das Oberlandesgericht dieses Urteil dahin ab, dass es den Beklagten zur Zahlung von 11 450 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 20. März 1906 gegen Herausgabe des Kuxes und der auf den Beklagten ausgestellten Abtretungsurkunde vom 19. April 1906 verurteilte. Der Beklagte hat Revision eingelegt, die den

Erfolg hatte, dass die Klage in vollem Umfang abgewiesen wurde. Das Reichsgericht führt aus:

Der Berufungsrichter stellt unangefochten und auch für die Revisionsinstanz unanfechtbar fest, dass der Kläger Eigentümer des Kuxes Nr. 567 der Gewerkschaft C. geworden und die Beklagte nur als Verwahrerin wieder in den Besitz des Kuxscheines gelangt ist, ferner, dass sie in Erfüllung des mit L. geschlossenen Kaufvertrages diesen Kux, wissend, dass er dem Kläger gehöre, ihrem Abkäufer übereignet hat. Unbedenklich ist damit der Tatbestand des bewusst widerrechtlichen Eingriffs in fremdes Vermögen gegeben. Daraus leitet der Kläger den Anspruch auf Herausgabe des von L. an die Beklagte gezahlten Kaufpreises her. Dass dies nur unter dem Gesichtspunkt der sog. unechten Geschäftsführung im Sinne des § 687 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschehen kann und dass der Kläger sein Verlangen als Schadensforderung aus unerlaubter Handlung nicht begründet hat, führt der Berufungsrichter mit Recht aus. Ebensovienig ist seine Annahme, dass die in zweiter Instanz versuchte Anfechtung des mit dem Beklagten geschlossenen Kaufgeschäfts eine beim Widerspruche des Gegners unzulässige Klageänderung enthalte, rechtlich zu beanstanden. Ist daher die Klage aus dem § 687, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht haltbar, so muss sie abgewiesen werden. Nun ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, dass die Uebertragung des dem Kläger gehörenden Kuxes auf L. in Erfüllung des mit ihm bestehenden Vertrages ein objektiv fremdes Geschäft war, das an sich gemäss der angeführten Gesetzesbestimmung die Anwendung der Grundsätze von der Geschäftsführung ohne Auftrag rechtfertigt. Die Protokolle (2, 743) gedenken als unter die vorgeschlagene und Gesetz gewordene Bestimmung fallend ausdrücklich des Verkaufs des vom Schuldner unterschlagenen Gegenstandes zu einem besonders hohen Preise und der Pflicht des Verkäufers zur Herausgabe des so erzielten Gewinns. Dabei kommt nicht in Betracht, dass, wie der Revision zuzugeben ist, das fremde, den Kläger angehende Geschäft nicht sowohl der Kaufvertrag mit L. war, der nicht einmal auf Lieferung eines bestimmten Kuxes, insbesondere nicht des Kuxes Nr. 567, ging, dass dieses vielmehr in der zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrages getroffenen Verfügung über das Gut des Klägers zu finden ist. Denn die — an sich abstrakte — Verfügung erhält ihr konkretes Gepräge erst durch das Zweckgeschäft, dessen Erfüllung sie dient, und der widerrechtlich Verfügende kann einen Vorteil, den er dem Geschäftsherrn nach § 687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herauszugeben hat, nur durch jenes Zweckgeschäft erlangen; aus ihm in Verbindung mit der Verfügung erwachsen daher die Ansprüche des Gläubigers. Für die Revision ist sonach mit der angedeuteten Unterscheidung nichts gewonnen. Aber der ferner erhobene Angriff schlägt durch. Der Berufungsrichter hat nicht berücksichtigt, dass zu der Zeit, als der Kläger von der Verwendung seines Kuxes zur Befriedigung des L. erfuhr und seine Ansprüche aus der unechten Geschäftsführung geltend machte, die Rechtslage sich geändert hatte. Der Beklagte hatte nach dem eigenen Vortrage des Klägers den Kux Nr. 567 im Wege des Rücktauschs von L. wiedererlangt, diesem — mit dessen Einverständnis — einen anderen Kux der Gewerkschaft C. übergeben und den Kux Nr. 567 dem Kläger zugestellt. Danach hatten der Beklagte und L. zwar nicht den zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag wieder aufgehoben, aber sich dahin verständigt, dass statt des Kuxes Nr. 567, den L. zurückzugeben habe, ein anderer Kux derselben Gewerkschaft zu liefern sei. Damit war das Geschäft, soweit es in die Rechte des Klägers eingriff, beseitigt und der frühere Zustand, wie er vor diesem Eingriff gegeben war, wiederhergestellt. Schadensersatzansprüche könnte der Kläger nur aus der zeitweisen Entziehung des Kuxes herleiten, was er indessen nicht getan hat. Sein Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises, den der Beklagte von L. erhalten hat, scheidet aber daran, dass dieser Preis nach der schliesslichen Gestaltung der Dinge nicht durch die Verletzung des Vermögens des Klägers erzielt ist, sondern die Gegenleistung für den ausgetauschten Kux bildet. Der Kläger findet ein Geschäft, das als sein eigenes gelten könnte, nicht mehr vor. Dass ihm gestattet wäre, die Beklagte an dem ursprünglichen Vertrage mit L. festzuhalten, ihr seinen Kux zu überlassen und dafür den Preis zu fordern, der nicht mehr den Gegenwert dieses Kuxes darstellt, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Der Beklagte hatte mit L. in eigenem Namen abgeschlossen; er war rechtlich in der Lage, seine Ver-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

tragsbeziehungen mit diesem anderweit und so zu regeln, dass die unrechtmässige Verwendung fremden Eigentums zur Befriedigung des Käufers L. rückgängig gemacht wurde. Nur wenn man einen diese Befugnis ausschliessenden Anspruch des Klägers anerkennen müsste, wäre anders zu entscheiden. Wie es sich verhalten würde, wenn der Kläger als Geschäftsherr vor der — teilweisen — Rückgängigmachung des Geschäfts eingegriffen hätte, und ob dann auch noch der Beklagte befugt gewesen wäre, sich mit L. wie geschehen, auseinanderzusetzen, braucht nicht untersucht zu werden. Unter den obwaltenden Umständen steht dem Kläger, der seinen Kux wiedererhalten hat, aus der Handlungsweise des Beklagten vielleicht ein Schadensersatzanspruch, aber nicht der allein erhobene Anspruch auf Auskehrung des Preises, den L. für einen anderen Kux gezahlt hat, zu. Deshalb musste unter Aufhebung des Berufungsurteils und in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfange abgewiesen werden.

II. Handelsrecht.

Zu § 2624 GB und zum Genussscheinrecht.

Der Inhaber eines obligationenrechtlichen Genussscheins einer Aktiengesellschaft hat ihr gegenüber die Stellung eines Gläubigers. Ein Generalversammlungsbeschluss, wonach nicht durch Dotierung eines nach dem Gesellschaftsvertrage zulässigen Spezialreservefonds, sondern allgemein durch Vortrag auf neue Rechnung Teile des Reingewinns der Verteilung an die Genussscheininhaber entzogen wird, verstösst gegen das zwischen der Gesellschaft und den Genussberechtigten bestehende Vertragsverhältnis.

Urteil des KG. 5, 24. Ziv.-Sen. vom 12. März 1910, 24 U 11002, 09¹⁾.

Unbestritten ist der Kläger Inhaber von 18 Gewinnanteilscheinen (Genussscheinen) nebst Jahresscheinen für das Jahr 1908, die die Beklagte, die A. G. A. Werke, ausgegeben hat. Die Gewinnanteilscheine haben folgende Fassung:

Gewinnanteilschein über 400 M. Herr . . . oder Order erhält gemäss den umstehend im Auszug abgedruckten Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung von 1903 und den §§ 22, 24 des Gesellschaftsvertrages für die Zeit vom 1. Januar 1904 ab aus dem Reingewinn der Gesellschaft jährlich bis zu 24 M. und entweder zur Tilgung der Rechte aus diesen Gewinnanteilscheinen aus den in § 22 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Quoten des Reingewinns 400 M., oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Deckung sämtlicher Aktien zum Nennbetrage aus dem verbleibenden Teile des Gesellschaftsvermögens bis zu 400 M.

Dieser Gewinnanteilschein ist durch Indossament übertragbar, er gewährt kein Aktienrecht; demselben sind Jahresscheine für 10 Jahre und ein Talon beigegeben.

Auf der Rückseite sind der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 1903 und die §§ 22, 24 des Gesellschaftsvertrages abgedruckt. Der Beschluss enthält noch einmal die ausdrückliche Bestimmung:

Die Gewinnanteilscheine verleihen keinerlei Aktionärrechte, insbesondere auch kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Gesellschaft.

Die Jahresscheine haben folgenden Inhalt:

Gegen diesen Jahresschein ist der für das Jahr 19 . . nach Beschluss der die Bilanz und die Gewinnverteilung für das vorgenannte Jahr genehmigenden Generalversammlung zu entrichtende Betrag gezahlt worden.

Berlin, den 4. September 1903.

Unterschriften

Darnach können die Gewinnanteilscheine nur als Schuldverschreibungen über verzinsliche Darlehen angesehen werden. Der Inhalt des Darlehensvertrages ergibt sich aus dem Beschluss vom 20. Juni 1903 und den §§ 22, 24 des Gesellschaftsvertrages (Entsch. d. RG. Bd. 30 S. 16 ff., Bd. 54 S. 25 ff.). Die Rechte

der Darlehensgläubiger, die nach diesem Vertrage zu beurteilen sind, können nicht einseitig von der Generalversammlung der Darlehensempfängerin abgeändert werden (RGZ. 49 S. 15 ff.).

Nach § 22 des Gesellschaftsvertrages sind von einem etwaigen Reingewinn

1. 5 pCt. in den Reservefonds solange einzustellen, als derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet,
2. etwaige Rücklagen behufs Bildung von Spezialreserven oder behufs ausserordentlicher Dotierung des Reservefonds auf Vorschlag des Aufsichtsrats zu beschliessen,
3. hierauf den Gewinnanteilscheinen bis zu je 24 M. zu zahlen.

Für das Jahr 1908 war ein Reingewinn vorhanden von 252 659,09 M. Vorstand und Aufsichtsrat hatten vorgeschlagen, davon zu verwenden:

1. Gesetzliche Reserve (5 pCt. von 51 688,91 M.): 2584,45 M
2. Rücklage behufs Bildung einer Spezialreserve zur Verfügung des Aufsichtsrats zur ev. Einlösung der Gewinnanteilscheine (Jahresschein 1907) bzw. zur Stärkung der Betriebsmittel: 206 584 M.
3. Gewinnanteil für 1908 auf ausgegebene 4441 Gewinnanteilscheine mit 8 M. pro Stück, 35 528 M.

Dieser Vorschlag ist zurückgezogen und in der Generalversammlung vom 27. Mai 1909 beschlossen worden, vom Gewinn zu verwenden:

1. 5 pCt. zum Reservefonds, 2584,45 M.
2. Rücklage wie oben: 242 112,00 M.
3. Vortrag auf neue Rechnung: 7962,64 M.

Zur Entscheidung steht lediglich die Frage, ob dieser Beschluss entsprechend dem Darlehensvertrage der Parteien ergangen ist oder nicht. Der erkennende Senat ist zur Verneinung dieser Frage gekommen. Ausser dem gesetzlichen Reservefonds, den § 262 HGB. anordnet, können freiwillige Reservekonten angeordnet werden nur durch den Gesellschaftsvertrag (vgl. Staub, 8. Aufl. § 262, Anm. 29, Goldmann § 262, Anm. 26, Makower § 262, Anm. III). Eine ausdrückliche Anordnung über Bildung von Spezialreserven enthielt der vorliegende unbestrittene Gesellschaftsvertrag nicht, sondern lediglich die oben zitierte Bemerkung in § 22 betr. Verteilung des Reingewinns. Danach ist die Bildung von Spezialreserven aber zweifellos im Gesellschaftsvertrage vorgesehen und vereinbart.

Das Wesen der Spezialreserve kann nur darin erblickt werden, dass ein bestimmter Betrag vom Reingewinn von der Verteilung ausgeschieden wird, und zwar zu einem bestimmten Zwecke, zur Deckung aussergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Verluste. Es mag dahin gestellt bleiben, ob ein Beschluss der Generalversammlung, wonach der Vorstand oder der Aufsichtsrat über einen von ihr beschlossenen Reservefonds zu verfügen berechtigt ist, zulässig ist, und ob die angeordnete Rücklage verwendet werden sollte zur Einlösung der Gewinnanteilscheine pro 1907, und dass sie nur hierzu zur Verfügung des Aufsichtsrats gestellt wurde, dass aber bezüglich des weiteren Zwecks: „Stärkung der Betriebsmittel“ die Rücklage nicht der Verfügung des Aufsichtsrats unterlag; jedenfalls kann in dem getroffenen Beschluss die Anordnung einer Spezialreserve in der Höhe, dass zur Verteilung eines Gewinns auf die Gewinnanteilscheine nichts mehr übrig blieb, nicht erblickt werden.

Die Beklagte hat unstreitig 4441 Gewinnanteilscheine ausgegeben. Bereits im Jahre 1908 hatte sie bezüglich des im Geschäftsjahr 1907 gemachten Gewinnes beschlossen, von einer Zahlung auf die Gewinnanteilscheine abzusehen und den gesamten Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Gegen diesen Beschluss war vielfach von Inhabern der Gewinnanteilscheine Klage auf Auszahlung von je 24 M. auf jeden Jahresschein erhoben. Die Beklagte musste daher mit einer Ausgabe von 24 M. für die 4441 Gewinnanteilscheine pro 1907 rechnen, und es war durchaus berechtigt, wenn sie zur Deckung dieser Ausgaben einen ausreichenden Betrag von 106 584 M. zu einem Reservefonds stellte.

Der Wortlaut des Beschlusses „Rücklage . . . zur Stärkung der Betriebsmittel“ ist aber so allgemein gehalten, dass damit jede beliebige Ausgabe gemeint sein kann. Darnach ist die Bildung eines Spezialreservefonds nicht vorgenommen. Derartige allgemeine Beschlüsse, wie „Vortrag des Gewinnes auf neue Rechnung“ und „Rücklage zur Stärkung von Betriebsmitteln“ können nur dem Zwecke dienen, den Gesellschaftsgläubigern ihren vertragsmässigen Anspruch zu schmälern,

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. H. V. Simon-Berlin. Dieses Urteil hat die Rechtskraft nicht erlangt.

um das dadurch ersparte Geld zur beliebigen Verfügung, vielleicht sogar zur Erzielung einer Dividende für die Aktionäre, im nächsten Jahre, zu haben. Dies ist aber unzulässig (vgl. Staub § 262 Anm. 32). Liegt somit die Bildung eines Spezialreservfonds nicht vor, so kann auch davon nicht die Rede sein, dass der erwähnte Generalversammlungsbeschluss etwa eine ausserordentliche Dotierung des (gesetzlichen) Reservfonds betrifft.

Darnach sind von dem Reingewinn für 1908 genügende Mittel vorhanden, um den vereinbarten Betrag von 24 M. für jeden Inhaber von Gewinnanteilscheinen auszahlen zu können.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zur Tarifstelle 58, I Preuss. StempStG. vom 31. Juli 1895.

Die in einem schriftlichen Vertrag abgegebene Erklärung des einen Teils, wodurch dieser zwar nicht ausdrücklich die Rückzahlung der von dem anderen Teile durch denselben Vertrag ihm zugesagten Darlehenssummen verspricht, sich aber zur Gewährung bestimmter Zinsen, Provision und Gewinnbeteiligung, sowie behufs Sicherstellung des Darlehensversprechers zur Hingabe von Akzepten und zur Hypothekbestellung verpflichtet, unterliegt dem Schuldverschreibungsstempel aus Tarifstelle 58, I des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1910 VII, 296, 09¹⁾.

Die klagende Bank hat mit der Firma B. am 24. März 1908 einen schriftlichen, von beiden Teilen unterschriebenen Vertrag geschlossen. Darin verpflichtet sich die Klägerin unter anderem der Firma Gebrüder B. für den Fall des Zustandekommens eines näher bezeichneten Tauschvertrages 148 862 M. zum Erwerb eines bestimmten Grundstücks zur Verfügung zu stellen (§ 1), derselben Firma die von dieser dem Magistrat der Stadt D zu zahlenden Strassenbaukosten, die laut Voranschlag etwa 52 000 M. betragen sollten, zu leisten (§ 2) und für den Bau der Offizier-Speiseanstalt ein Baugelddarlehn von 95 000 M. zu gewähren (§ 3). Die Firma Gebrüder B. verpflichtet sich, für sämtliche zu leihenden Beträge den jeweiligen Lombardzinsfuß und 1 pCt. für das Jahr als Provision zu zahlen, auf Verlangen der Klägerin Dreimonatsakzente mit dreimonatlicher Prolongation zu geben und ausser den genannten Zinsen der Klägerin, nachdem sich ein Gewinn von 85 000 M. ergeben habe, für die Gewährung der Darlehen eine Gewinnbeteiligung von 15 000 M. zu zahlen (§ 4). Zur Sicherheit der Klägerin für die Ansprüche aus diesem Geschäft und anderen Geschäften verpflichtet sich die Firma Gebr. B. ferner, eine Sicherungshypothek auf einem bestimmten Grundstück eintragen zu lassen (§ 6). Für diese Urkunde ist aus Tarifstelle 71²⁾ und 59 des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ein Stempel von zusammen nur 6 M. 50 Pf. verwendet worden. Der beklagte Fiskus beansprucht aber ausser dem allgemeinen Vertragstempel von 1 M. 50 Pf. noch den Schuldverschreibungsstempel mit $\frac{1}{12}$ v. H. gemäss der Tarifstelle 58 Ziffer I von den Beträgen von 148 862 M., 52 000 M. und 95 000 M., zusammen 295 862 M. mit 247 M., im ganzen also 248 M. 50 Pf. Die Klägerin hat auf Erfordern von dem fehlenden Betrage von 242 M. den Teilbetrag von 211 M. entrichtet und verlangt mit der jetzigen Klage vom Beklagten dessen Rückzahlung nebst 4 pCt Zinsen seit der Klagezustellung. Das Landgericht hat die Klage, dem Antrage des Beklagten entsprechend, abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht diese Entscheidung durch das Urteil vom 25. März 1909 abgeändert und den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision des Beklagten hatte den Erfolg, dass das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen wurde. Das Reichsgericht führt aus:

Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 58 sind urkundliche Erklärungen, durch die jemand die neue und selbständige Verpflichtung übernimmt oder anerkennt, einem anderen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Solche Schuldverschreibungen unterliegen der in der Tarifstelle festgesetzten Abgabe, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe

unterworfenen Wertpapiere handelt, überall wo man sie findet, mögen sie in streng einseitiger Form oder in der Form eines Vertrages, wie er hier vorliegt, erklärt sein. Ausgeschlossen ist die Stempelpflicht, abgesehen von den in der Tarifstelle selbst enthaltenen Befreiungen, nur dann, wenn ein Zahlungsverprechen durch eine engere Sondervorschrift des Stempelsteuergesetzes getroffen wird. z. B. im Falle der Bürgschaften (Tarifstelle 13), Versicherungspolice (Tarifstelle 50), Schenkungen (Tarifstelle 56; vgl. jetzt §§ 55, 56, 60 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906), oder wenn es sich als urkundlicher Bestandteil eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen beurkundeten Rechtsgeschäfts darstellt (§ 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes). Für die Stempelpflichtigkeit ist es ohne Bedeutung, ob der Rechtsgrund, auf dem das Zahlungsverprechen beruht, in der Urkunde angegeben ist, und im Falle der Angabe, welcher Art der Rechtsgrund ist, ob er z. B. auf einem Kauf-, Pacht- oder Gesellschaftsvertrage, einem Vergleich oder einem Darlehn beruht. Im vorliegenden Fall trifft auf die Urkunde vom 24. März 1908 eine andere für die Versteuerung von Zahlungsverprechen gegebene Vorschrift des Tarifs als die der Tarifstelle 58 nicht zu. Auch ist ein etwa aus der Urkunde zu entnehmendes Zahlungsverprechen nicht ein Bestandteil eines in der Urkunde enthaltenen einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Geschäfts. Als solches könnte hier nur ein Gesellschaftsvertrag oder ein Vertrag über die Gewährung eines Darlehens (pactum de mutuo dando) in Betracht kommen. Ein Gesellschaftsvertrag (§ 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat aber offenbar nicht abgeschlossen werden sollen. Beide Teile wollten nicht die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks fördern, vielmehr erstrebte die Klägerin durch die Hergabe der in Aussicht gestellten Kapitalien die Erreichung besonderer, in Geld bestehender Vorteile für sich, wenn auch zum Teil in der Form der Gewinnbeteiligung. Auch sind im Vertrag über Hingabe und Annahme eines Darlehens einerseits und die der Zeitfolge nach erst später zu erfüllende Pflicht zur Rückzahlung des erhaltenen Darlehens andererseits nicht Geschäfte, von denen begrifflich das eine ein Bestandteil des anderen sein könnte oder die beide als Bestandteile eines und desselben darüber stehenden anderen stempelpflichtigen Geschäfts angesehen werden könnten (Urteil des Reichsgerichts vom 13. März 1903 VII 466, 02, in Gruchot Bd. 47 S. 1138, 1143, Juristische Wochenschrift 1903 S. 277^{2b)}).

Es fragt sich, ob in der Urkunde vom 24. März 1908 die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme übernommen ist, was die Klägerin bestreitet: Dabei sind die Erklärungen der Klägerin, die sie in der Urkunde in ihrer Eigenschaft als Darlehensversprecherin (künftige Darlehensgläubigerin) abgegeben hat, ausser Betracht zu lassen. Diese Erklärungen begründen zwar auch eine bestimmte Zahlungsverpflichtung nämlich diejenige zur Hergabe des Darlehens. Solche Erklärungen werden aber in der Rechtsprechung und Verwaltung als stempelpflichtige Schuldverschreibungen nicht angesehen, da die wesentliche Bedeutung dieser Hergabe weniger in der Tilgung der Pflicht zur Hergabe als in der Begründung der Pflicht zur Rückzahlung besteht. Würde die Erklärung des Gläubigers, ebenso wie die Erklärung des Schuldners, sich zur Rückzahlung zu verpflichten, dem Stempel unterliegen, so würde dasselbe wirtschaftliche Geschäft, nämlich das Darlehensgeschäft, mit einer doppelten Steuer belastet sein, was der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Die Revision führt zwar aus, von einer Doppelbesteuerung könne nicht die Rede sein, weil doppelt beurkundete Geschäfte nie dem zweimaligen Wertstempel unterlägen, die zweite Beurkundung vielmehr nur den Duplikatstempel der Tarifstelle 16 von 1 M. 50 Pf. erfordere. Diese Ausführung geht aber hier deshalb fehl, weil die Erklärungen des Darlehensgläubigers, das Darlehn hergeben zu wollen, und die des Darlehensschuldners, das Darlehn zurückzahlen zu wollen, nicht Beurkundungen desselben Geschäfts, sondern verschiedener Geschäfte darstellen.

Die Erklärung der Schuldner, Gebr. B., geht nicht dahin, dass sie die Verpflichtung zur Zahlung übernehmen oder anerkennen. Sie erklären vielmehr nur, verpflichtet zu sein, für sämtliche „zu leihenden“ Beträge der Klägerin bestimmte Zinsen, Provision und Gewinnbeteiligung zu gewähren sowie zur Sicherheit der Klägerin Dreimonats-Akzente zu geben und Hypothek zu bestellen. Es mag zweifelhaft sein, ob nicht schon in dem Anerkenntnis, dass die von der Klägerin herzu-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig.

gebenden Beträge „zu leihende“ sind, d. h. den Charakter von Darlehen haben sollen, die ausdrückliche Uebernahme der Pflicht zu erblicken sei, diese Beträge, nachdem sie gezahlt sind, wieder zurückzuzahlen. Es genügt aber auch schon eine stillschweigende Uebernahme, wenn sie nur den Verpflichtungswillen deutlich erkennen lässt. Schon in einem früheren Urteile hat der erkennende Senat ausgesprochen, dass zwar nur der erklärte Wille rechtsgeschäftlich in Betracht komme, dass aber als erklärt auch das zu gelten habe, was sich als rechtliche Notwendigkeit unmittelbar aus dem ausdrücklich Erklärten ergibt. Wenn nun, wie im vorliegenden Fall, die Verpflichtung ausdrücklich übernommen wird, hinsichtlich darzuleihender Beträge gewisse Nebenverbindlichkeiten (Verzinsung, Sicherstellung usw.) vereinbarungsgemäss zu erfüllen, so ist nicht zu bezweifeln, dass damit auch die Hauptverbindlichkeit, von der jene Nebenverbindlichkeiten abhängen, nämlich die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens, hat übernommen werden sollen und übernommen worden ist. Die Auffassung des Berufsrichters ist hiernach nicht zu billigen, wonach die Bestimmungen über die Verzinsung und Sicherstellung der darzuleihenden Beträge lediglich die Modalitäten enthalten, unter denen sich die Klägerin zur Gewährung der Darlehen verpflichten wollte. Denn es hat sich nicht nur die Klägerin verbindlich gemacht, Geld unter diesen Modalitäten herzugeben, sondern die Gebr. B. haben sich ausdrücklich und selbständig zur Verzinsung und Sicherstellung der darzuleihenden Beträge verpflichtet.

Der Umstand, dass, wie die Urkunde ergibt, die darzuleihenden Beträge zur Zeit der Ausstellung noch nicht gezahlt waren, steht der Stempelspflichtigkeit nicht im Wege. Zwar tritt nach § 607 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verpflichtung, ein Darlehen zurückzuerstatten, erst ein, wenn der Gegenstand des Darlehens „empfangen“ ist. Ist hiernach der Empfang der zu leihenden Geldbeträge die Voraussetzung für die Entstehung der Rückzahlungspflicht, so gilt doch dasselbe nicht für die Entstehung der Stempelspflichtigkeit einer über diese Beträge ausgestellten Schuldverschreibung. Denn der Urkundenstempel trifft nur die Beurkundung der auf die Herbeiführung des beabsichtigten rechtlichen Erfolgs gerichteten und dazu geeigneten rechtsgeschäftlichen Willenserklärung. Der Beurkundung anderer, tatsächlicher Voraussetzungen des Eintretens der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts bedarf es nicht. Der erkennende Senat hat deshalb schon in einem früheren Urteile (vom 22. Oktober 1907, VII. 6, 07) ausgesprochen, dass sich die Entstehung der durch die Tarifstelle 59 (Sicherstellung von Rechten) bestimmten Stempelspflichtigkeit bei der Verpfändung beweglicher Sachen lediglich an die rechtsgeschäftliche Erklärung der Einräumung der Sicherheit knüpft, ohne Rücksicht darauf, ob etwa die beabsichtigte Verpfändung hinterher durch das Ausbleiben der Uebergabe der zu verpfändenden Sache vereitelt wird. Auch der „Empfang“ des Darlehensgegenstandes (§ 607 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) besteht nicht in einer verpflichtenden, rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, er stellt vielmehr eine tatsächliche Voraussetzung der Rückzahlungspflicht dar, deren Beurkundung, soweit sie möglich ist, es nicht bedarf. Die Tatsache hat zwar rechtliche Wirkungen, ihre Natur als Willensakt tritt aber völlig zurück. Das zeigt sich schon darin, dass die Rückzahlungspflicht nicht nur dann entsteht, wenn der Darlehensgeber durch freiwillige Rechtshandlung (Uebergabe) dem Darlehensnehmer den Darlehensgegenstand übereignet, sondern auch dann, wenn der Darlehensgegenstand auf Grund des Darlehensversprechens des anderen aus dessen Vermögen beigetrieben worden ist. Es ist hiernach auf die Stempelspflichtigkeit einer Schuldverschreibung ohne Einfluss, wenn ihr Inhalt ergibt, dass die Hingabe des Darlehens noch nicht erfolgt ist.

Die Urkunde vom 24. März 1908 war deshalb als Schuldverschreibung zu versteuern, und zwar mit $\frac{1}{12}$ pCt. des Kapitalbetrages nach Ziffer I der Tarifstelle 58, nicht aber als die besondere Art der Schuldverschreibung, die als „kaufmännischer Verpflichtungsschein“ nach Ziffer II der Tarifstelle nur dem ermässigten Stempel von $\frac{1}{50}$ pCt. unterliegt. Als kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des § 363 des Handelsgesetzbuchs kann die Urkunde nicht angesehen werden. Sie ist keine einseitige Verpflichtungserklärung des Schuldners sondern in Vertragsform ausgestellt, und sie enthält ausser dem Summenversprechen noch andere Verpflichtungen des

Gläubigers sowohl als des Schuldners. Es ist auch nicht anzuerkennen, dass — was nach der im § 363 a. a. O. enthaltenen Begriffsbestimmung erfordert wird — in der Urkunde die die Leistung von einer Gegenleistung nicht abhängig gemacht sei. Zwar stellt die Hergabe des Darlehens nicht eine Gegenleistung im Sinne einer solchen aus einem lästigen Vertrage dar, sondern, wie oben ausgeführt, eine gesetzliche Voraussetzung für die Leistungspflicht aus einem einseitigen Vertrage. Aber der Eintritt dieser Voraussetzung ist doch durch den gegenüberstehenden Vertragsteil herbeizuführen, also in diesem Sinne eine Gegenleistung. Ob sie inzwischen, nach der Ausstellung der Urkunde, erfolgt ist, und ob daher die übernommene Zahlungspflicht einen zu verwirklichenden Wert darstellt, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen. Schon deshalb eignet sie sich nicht für den kaufmännischen Verkehr.

Der Revision war hiernach in vollem Umfange stattzugeben.

2. Zu §§ 13, 15 des Preuss. Einkommensteuerges. v. 19. Juni 1906, § 262 HGB.

Erhält die Aktiengesellschaft für die nach einem Kapitalerhöhungsbeschluss zum Nennwert ausgegebenen jungen Aktien einen den Nennbetrag übersteigenden Vermögenswert (sog. versteckte Agioemission), so liegt keine Ueberpariemission vor; der erzielte Gewinn ist kein Agiogewinn, sondern steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaft. (Entscheidung des Preuss. Oberverwaltungsgerichts V. Senat vom 16. April 1910¹⁾).

Die Steuerpflichtige X beschloss in der Generalversammlung vom 7. Juni 1905, ihr Grundkapital um 8000000 M. durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien zum Nennwerte von je 1000 M. zu erhöhen und hiervon 1200 Stück im Nennwerte von 1200000 M. den Aktionären der Y-Werke zum Umtausch innerhalb einer einmonatigen Frist in der Weise anzubieten, dass auf je nominal 5000 M. Aktien der Y-Werke nominal 3000 M. Aktien entfielen. Dieser Beschluss wurde gemäss § 7 des zwischen beiden genannten Aktiengesellschaften am 22. Mai 1905 geschlossenen Vertrages gefasst und in der Weise ausgeführt, dass die Steuerpflichtige im Geschäftsjahr 1905 den Betrag von 1917 Stück und im Geschäftsjahr 1906 noch weitere 74 Stück Aktien der Y-Werke erwarb. Diese erworbenen Aktien wurden im Jahre 1905 mit 1 156 242,65 M. und im Jahre 1906 mit 1 244 242,75 M. in die Bilanz auf Effektenkonto eingestellt. Hierzu bemerkte der Geschäftsbericht für 1905:

„Wir wollen noch darauf hinweisen, dass der Aufsichtsrat der Y-Werke beabsichtigt, in einer auf den 14. Juni d. J. einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Nach Beendigung des Sperrjahres würde hierdurch, mit Rücksicht auf die in unserem Besitz befindlichen Aktien, ein namhafter Agiogewinn zufließen, den wir unserem gesetzlichen Reservefonds seinerzeit überweisen werden.“ und der Geschäftsbericht für 1906:

„Die in unserm vorjährigen Geschäftsbericht angekündigte Liquidation der Y-Werke ist durch die Generalversammlung vom 14. Juni 1906 beschlossen worden. Die Liquidation ist zum grössten Teil durchgeführt, und wir können schon heute bemerken, dass der uns bei Beendigung derselben zufließende Agiogewinn rund 700000 M. betragen dürfte, um welche Summe unser jetzt 2 300 000 M. betragender gesetzlicher Reservefonds erhöht werden würde.“

Diese Hoffnung ging im Jahre 1907 insofern in Erfüllung als der Liquidationsüberschuss der Y-Werke auf den Aktienbesitz der Steuerpflichtigen einen Betrag ergab, welcher den Einstandspreis dieser Aktien um 685 000 M. überstieg. Die Steuerpflichtige überwies diesen Betrag, welcher nicht über Gewinn- und Verlustkonto geführt wurde, ihrem gesetzlichen Reservefonds, und in ihrem Geschäftsberichte für 1907 wurde erklärt, dass mit etwaigen weiteren Ausschüttungen aus der Liquidation in gleicher Weise verfahren werden solle.

Bei Abgabe der Steuererklärung für 1909 bemerkte die Steuerpflichtige noch ausdrücklich, dass sie den besagten Betrag von 685 000 M. als einen Agiogewinn ansehe und deshalb nicht für steuerpflichtig halte. Sie blieb bei dieser Auffassung auch,

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.

nachdem der Vorsitzende der Veranlagungskommission ihre Steuererklärung unter Hinweis auf die Steuerpflichtigkeit des streitigen Betrages beanstandet hatte.

Die Veranlagungskommission trat der Ansicht ihres Vorsitzenden bei und rechnete die 685 000 M. dem steuerpflichtigen Einkommen des Jahres 1907 hinzu.

Hiergegen erhob die Steuerpflichtige rechtzeitig Berufung, indem sie behauptete, um $\frac{1}{3}$ des auf Preussen entfallenden Anteils an den 685 000 M. zu hoch veranlagt zu sein, weil dieser Betrag als Agiogewinn ihrer im Jahre 1905 neu ausgegebenen Aktien aufzufassen und als solcher auch vom Stempelsteueramt bei Stempelung der neu ausgegebenen Aktien behandelt worden sei. Die Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen, und auch die noch rechtzeitig eingelegte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 10 Seite 214 ff., insbesondere Seite 258) hat allerdings das sich bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft im Falle der Ausgabe der neuen Aktien über den Nennwert ergebende Agio, ebenso wie der übrige Teil der Einzahlungen der Erwerber der neuen Aktien, nur die rechtliche wie wirtschaftliche Natur der gesellschaftlichen Einlage und gehört daher nicht zum steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft. Eine Ueberpari-Emission steht aber hier gar nicht in Frage, da die neuen Aktien der Steuerpflichtigen, wie schon oben bemerkt wurde, zum Nennwert ausgegeben sind. Das Handelsgesetzbuch (§ 184 Abs. 2 und § 278 Abs. 3) versteht unter der „Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag“ nur die Ausgabe zu einem von der Aktiengesellschaft selbst festgesetzten, bestimmten, den Nennbetrag übersteigenden Kurse (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 61 Seite 304). Die Steuerpflichtige hätte also, wenn sie die Sacheinlage der Y-Aktionäre höher als den Nennwert ihrer dagegen gewährten neuen Aktien bewertete und den hieraus erhofften Gewinn als Agio behandeln wollte, auch ihre neuen Aktien zu einem den Nennwert entsprechend übersteigenden Kurse ausgeben müssen (vgl. Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften, 3. Auflage, Seite 280). Nur in einem solchen Falle wäre auch eine Ueberführung des durch die Sacheinlage geschaffenen Gewinnes als Agio in den gesetzlichen Reservefonds nach § 262 Nr. 2 des Handelsgesetzbuches geboten gewesen. Dieses Verfahren hat aber die Steuerpflichtige nicht eingeschlagen, sondern von ihrem Rechte, die Aktien nur zum Nennwert auszugeben, obwohl die dafür gewährte Sacheinlage wahrscheinlich mehr wert war, Gebrauch gemacht (vgl. Staub, Handelsgesetzbuch, 6—7. Auflage, Seite 807, Anm. 13, Seite 808, Anmerkung 16, 8. Auflage, Seite 905, Anm. 14 und Anm. 18).

Bei einer rein gewerblichen Aktiengesellschaft, wie es die Steuerpflichtige ist, sind die Ueberschüsse im Sinne vom § 15 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 gleichbedeutend mit ihrem geschäftlichen Reingewinn im Sinne von § 13 a. a. O. Dieser ist, da sie Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs führt, unter Beachtung der Vorschriften von § 7 und § 8 des Einkommensteuergesetzes nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind. Bei einer solchen Gewinnberechnung konnte ein den Y-Aktien innewohnender höherer Wert erst dann berücksichtigt werden, wenn er auch bilanzmässig in die Erscheinung trat. Dies geschah erst im Jahre 1907, als die Liquidation der pp. Aktiengesellschaft für die Aktiven der Steuerpflichtigen einen tatsächlichen Ueberschuss ergab, der sich nach Abzug ihres Einstandswerts auf 685 000 M. stellte. Insoweit die Aktien etwa schon zur Zeit ihres Erwerbs durch die Steuerpflichtige einen höheren Wert gehabt haben, der aber nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Bilanzstellungen bilanzmässig nicht hervortreten durfte, konnte er auch steuerrechtlich noch keine Bedeutung haben. Denn die handelsgerichtlichen Grundsätze und Vorschriften sind auch steuerrechtlich bei den Aktiengesellschaften massgebend, abgesehen davon, dass die Bilanzen bis zum Nachweise der Unrichtigkeit für richtig zu erachten sind. (Art. 27 Nr. 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz; Entscheidungen a. a. O. Band 7 Seite 335, 339, Band 10 Seite 301, 310; Feisting, die preussischen direkten Steuern, Band I 7. Auflage Seite 277 und 278 Anm. 8.) Nach der Bilanz für 1907 hat aber die Steuerpflichtige an ihrem Besitz

von Y-Aktien einen Gewinn von 685 000 M. gemacht, der nach § 15 des Einkommensteuergesetzes einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens bildet, weil er dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt ist.

Die Tatsache, dass die Stempelsteuerbehörde einen geschätzten Mehrwert der Y-Aktien nach Tarifstelle 1 lit. a des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 der Besteuerung zugrunde gelegt hat, ist für die Auslegung des Einkommensteuergesetzes unwesentlich, zumal auch das Reichsgericht, auf dessen Rechtsprechung sich die Steuerpflichtige bezieht, ausdrücklich entschieden hat, dass die „Begriffskreise des Handelsgesetzbuchs und des Reichsstempelgesetzes“ hinsichtlich der Frage, was unter der Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage zu verstehen sei, sich nicht decken. (Entscheidungen in Zivilsachen Band 61 Seite 304.)

Die Beschwerde musste hiernach zurückgewiesen werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Steuerpflichtigen nach § 54 des Einkommensteuergesetzes zur Last.

Nachschrift des Herrn Einsenders.

Die vorstehende Entscheidung ist von einem ihren unmittelbaren Gegenstand überragenden Interesse. Bekanntlich nimmt das Reichsgericht in ständiger Praxis an, dass in Wirklichkeit eine Ueberpari-Emission vorliege, wenn der Wert des Vermögens, das gegen die Gewährung junger Aktien der Aktiengesellschaft zufließt, den Nennwert der Aktien übersteigt. Auch im vorliegenden Fall hat die Stempelbehörde angenommen, dass in Wirklichkeit eine Ueberpari-Emission vorliege. Aus dieser stempelrechtlichen Feststellung wollte die Aktiengesellschaft nunmehr die steuerlichen Konsequenzen ziehen. Denn bekanntlich kann von dem bei einer Emission erzielten Agio Einkommensteuer nicht erhoben werden. Doch diesmal haben wir es ja nicht mit der Stempelbehörde, sondern mit der Steuerbehörde zu tun. Die Steuerbehörde erklärt aber: Ja, Bauer, das ist etwas anderes: stempelrechtlich liegt ein Agiogewinn vor, steuerrechtlich aber nicht. Und siehe da, die oberste preussische Spruchbehörde für Steuersachen gibt den unteren Steuerbehörden recht.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass man über die Frage, welche der beiden Behörden im Recht sei, verschiedener Meinung sein kann. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkt, dass die Rechtsprechung über den Aktienstempel bei den sogenannten versteckten Agioemissionen mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes und mit seiner Entstehungsgeschichte absolut unvereinbar ist. Aber keine juristische Spintisierung kann die Tatsache aus der Welt schaffen, dass derselbe wirtschaftliche und rechtliche Vorgang von den verschiedenen Verwaltungs- und Spruchbehörden verschieden charakterisiert wird. Würde man mit den Stempelbehörden annehmen, dass Agiogewinn vorliegt, so wäre der Betrag einkommensteuerfrei. Würde man mit den Einkommensteuerbehörden annehmen, dass kein Agiogewinn vorliegt, so wäre der Betrag stempelfrei. Jede Behörde legt nun aber denselben Vorgang so aus, dass er für ihr Ressort abgabepflichtig ist. Die Stempelbehörden erklären den Vorgang für agio-stempelpflichtig, weil eine Ueberpari-Emission vorliege. Die Steuerbehörden erklären ihn für einkommensteuerpflichtig, weil keine Ueberpari-Emission vorliege.

Dass ein derartiger Zustand ein ungesunder ist, kann nicht zweifelhaft sein; noch weniger zweifelhaft kann sein, dass infolge solcher Vorgänge in der Bevölkerung leicht das Vertrauen in die für die Entscheidung massgebenden Behörden erschüttert werden kann. Denn die Bevölkerung sieht nicht auf die Begründung, die sie unter derartigen Umständen leicht als juristische Tüfteleien ansehen wird, sondern sie sieht auf das Ergebnis. Das Ergebnis geht aber dahin, dass derselbe Hergang verschieden, aber immer so qualifiziert wird, dass die Entscheidung zugunsten des Fiskus ausfällt. Ein solches Ergebnis widerspricht dem Rechtsbewusstsein und erheischt dringend Abhilfe.

IV. Wechselrecht.

Zu Art. 77 WO., § 203 BGB. Abs. 2.

Die Verjährung des Wechselanspruchs wird nicht dadurch gehemmt, dass der Kläger infolge Beschlagnahme des Wechsels zeitweise behindert ist, den erhobenen Wechselanspruch durchzuführen.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 20. November 1909 (Recht 1910, Nr. 23).

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Juli 1910.¹⁾

I. Der Metallbestand.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Metallvorrat in Mark				
Juli 1910	1 038 218 000	1 082 970 000	1 111 540 000	1 058 972 000
Juni 1910	1 132 211 000	1 156 433 000	1 165 926 000	1 026 794 000
Juli 1909	1 039 430 000	1 078 380 000	1 120 148 000	1 067 475 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Barvorrat in Mark				
Juli 1910	1 123 756 000	1 178 062 000	1 212 065 000	1 132 358 000
Juni 1910	1 217 589 000	1 249 608 000	1 264 719 000	1 098 774 000
Juli 1909	1 128 149 000	1 181 259 000	1 231 928 000	1 144 784 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Notenumlauf in Mark				
Juli 1910	1 746 278 000	1 606 955 000	1 533 339 000	1 616 896 000
Juni 1910	1 477 693 000	1 434 663 000	1 460 745 000	1 923 511 000
Juli 1909	1 710 345 000	1 570 846 000	1 505 679 000	1 597 223 000

4. Die Metaldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Juli 1910	59,45	67,89	72,49	65,49
Juni 1910	76,62	80,61	79,82	53,38
Juli 1909	60,77	68,65	74,39	66,83

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Juli 1910	64,85	73,31	79,05	70,03
Juni 1910	82,39	87,10	86,58	57,12
Juli 1909	65,96	75,20	81,82	71,67

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Juli 1910	72,49	79,05	59,45	64,35
Juni 1910	80,61	87,10	53,38	57,12
Juli 1909	74,39	81,82	60,77	65,96

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark				
Juli 1910	-149 693 000	+ 43 963 000	+151 555 000	- 11 714 000
Juni 1910	+212 675 000	+287 774 000	+276 803 000	-531 908 000
Juli 1909	-109 367 000	+ 83 242 000	+199 078 000	+ 20 840 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Juli 1910	581 809 000	625 085 000	606 436 000	530 678 000
Juni 1910	603 313 000	691 281 000	676 002 000	681 207 000
Juli 1909	716 005 000	786 385 000	812 069 000	686 659 000

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁴⁾ der Reichsbank.												
Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten	
Juli 1910	80,22	9,25	10,53	81,46	7,68	10,86	85,14	6,57	8,29	85,19	8,27	6,54
Juni 1910	87,40	6,99	5,61	84,52	7,50	7,98	85,14	7,69	7,17	78,98	15,92	10,10
Juli 1909	70,99	8,34	20,67	72,32	6,19	21,49	73,48	5,54	20,98	78,87	7,19	18,94

9. Die Metaldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1910	44,60	48,52	51,95	49,31
Juni 1910	54,41	54,40	54,57	39,42
Juli 1909	42,84	45,75	48,33	46,74

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Juli 1910	48,27	52,78	56,64	52,73
Juni 1910	58,51	58,78	59,19	42,18
Juli 1909	46,49	50,11	53,15	50,12

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Juli 1910	51,95	56,64	44,60	48,27
Juni 1910	54,57	59,19	39,42	42,18
Juli 1909	48,33	53,15	42,84	46,49

12. Die Wechsel- und Scheckanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Wechsel- und Scheckanlage in Mark				
Juli 1910	1 036 222 000	391 315 000	864 923 000	942 926 000
Juni 1910	862 912 000	841 744 000	836 906 000	1 187 766 000
Juli 1909	1 004 251 000	928 378 000	884 291 000	925 946 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Lombardanlage in Mark				
Juli 1910	119 514 000	87 826 000	66 746 000	91 508 000
Juni 1910	69 039 000	74 657 000	75 610 000	255 651 000
Juli 1909	117 996 000	79 507 000	66 733 000	90 065 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Die Effektenanlage in Mark				
Juli 1910	136 002 000	124 109 000	84 196 000	72 346 000
Juni 1910	55 354 000	79 437 000	70 466 000	162 236 000
Juli 1909	292 488 000	275 866 000	252 450 000	237 456 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Juli 1910	4,00	3,03	4,00	3 1/4	4,00	2 7/8
Juni 1910	4,00	3,23	4,00	3 3/4	4,00	3 1/8
Juli 1909	3 1/2	2,28	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2,00

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kurzfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.